Wiener Briefe

an

Deutsche Freunde.

Von

Eduard Wedekind.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1863.

Wiener Briefe

an

Deutsche Freunde.

Von

Eduard Wedekind.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1863.

Vorwort.

Meine politischen Freunde gehören alle der liberalen Partei an, wohnen aber theils im großdeutschen und theils — vielleicht größern Theils — im kleindeutschen Lager. Offenbar kennt man aber „im Reiche" und namentlich im nördlichen Deutschland Oesterreich, und namentlich das neue Oesterreich, nur sehr oberflächlich, was durch die lange künstliche Entfremdung freilich sehr erklärlich und zu entschuldigen ist. Nicht zu entschuldigen aber ist es, wenn, wie das namentlich seit der Frankfurter Versammlung vorgekommen, Männer aus dem kleindeutschen Lager ihre Mitstreiter für die liberalen Principien im großdeutschen Lager nun des Abfalls beschuldigen, bloß weil sie mit Männern der sogenannten conservativen, oder selbst reactionären Partei, die aber auch ein Großdeutschland wollen, zusammen getagt haben; als wenn Coalitionen verschiedener Parteien für gleiche Zwecke im politischen Leben etwas Ungewöhnliches wären. Da liegt also entweder politische Verblendung vor, oder böswillige Verdächtigung, der man entgegentreten muß. Der Verfasser dieser Briefe, aus dem Hannoverschen, s. Z. Mitglied des Frankfurter National-Parla-

ments, Großdeutscher, und mindestens das, *mit Herz und Seele*, gehört weder dem National-Verein noch *einem großdeutschen Vereine* an, hat weder Weimar noch Frankfurt besucht, *unterdessen aber sich* um eine nähere Kenntniß Oesterreichs bemüht, und *will nun, auch im* Anschluß an die Vorlagen von Oesterreich und Genossen am deutschen Bundestage, welche jene beiden Versammlungen veranlaßt haben, seine, wie er glaubt, ganz objectiven und jedenfalls von jedem färbenden Einfluß freien Anschauungen in den folgenden, freilich nur skizzirten Umrissen, seinen Freunden nicht vorenthalten. Möchten sie denn zur gerechtern Würdigung Oesterreichs in Deutschland, die sich freilich auch von selbst bald Bahn brechen wird, doch ihr Scherflein mit beitragen!

Motto: Das Gute hat keinen schlimmern Feind
als das Beste.

I.

Das Stammgefühl der Deutschen lebt am kräftigsten in demjenigen Drittheile Deutschlands, das in kleinere Staaten zerspalten ist; ganz natürlich, weil in ihnen das Voll- und Hochgefühl einem mächtigen Staate anzugehören fehlt. Der Preuße setzt gewissermaßen etwas darin, erst Preuße und nur in zweiter Reihe Deutscher zu sein; sein Deutschthum ist ein Herrschergelüst, und ein hungriges dazu, weil Preußen in seinem gegenwärtigen Bestande für eine Großmacht zu klein, und die ihm als solcher zufallende Rolle durchzuführen selbst mit der äußersten Anspannung aller Kräfte kaum im Stande ist. Der Oesterreicher will nichts vorstellen; er ist, was er ist: der Angehörige einer Großmacht, die auch „im Reiche" die erste Rolle zu spielen durch Geschichte und die Machtverhältnisse berufen sei; er ist also, wenn man will, Deutscher mit Protection, und jetzt eifersüchtig geworden auf diese Protection durch Preußens Concurrenz darnach. Oesterreich will also herrschen in Deutschland, Preußen möchte herrschen in Deutschland, und will auf keinen Fall beherrscht werden; nur die kleinen Staaten, d. h. die liberalen Angehörigen derselben wollen aufrichtig und ohne Nebenzwecke ein vereinigtes Deutschland. Vom Kleindeutschen in diesem Sinne — den ich aber, weil Kleindeutschland einen andern technischen Begriff erhalten hat, (in Kantischer Termino-

logie) den reinen Deutschen, im Gegensatz des Preußen und Oesterreichers, nennen möchte — geht daher die hauptsächlichste Anregung aus zu allen Einigungs-Bestrebungen der neuen Zeit, die formell mit dem Frankfurter Vorparlament anfängt; Preußen schließt sich nur an in der Hoffnung sich zu vergrößern; Oesterreich will bloß parta tueri, und verhält sich daher je nach den Umständen, negativ, wenn es sie beherrschen kann, positiv, ihnen nachgebend. Aber auch im zerspaltenen reinen Deutschland giebt es wieder verschiedene Gruppen. Beim vorzugsweise sogenannten Kleinstaater, dem Angehörigen monarchisch regierter Ländchen, ist die Sehnsucht nach einem politisch bedeutenden Vaterlande so brennend, daß er je eher desto lieber und gleich „annexirt" werden möchte, um dem Jammer der Kleinstaaterei zu entfliehen; die durch den Wechsel der Zeit wunderbarerweise erhaltenen deutschen Republiken sehnen sich wol am meisten nach der alten Form von Kaiser und Reich zurück, die ihnen Schutz gab oder doch jetzt geben würde, ohne sie in ihrer freien Bewegung zu hindern; in Kurhessen strebt man zunächst aus langjähriger Mißregierung heraus; in Holstein ist das deutsche Gefühl gefärbt durch Antipathie gegen Dänemark, so wie in Baden und der bairischen Pfalz durch die stets wiederkehrende Sorge vor dem schlimmen Nachbar; Limburg ist kaum zu Deutschland zu rechnen, Luxemburg will es als näheres Vaterland nur adoptiren, wenn es sich erst (ohne seine, L.'s, Hülfe) organisirt haben wird; „es kann warten;" Sachsen, Hannover und Würtemberg, die doch eine Art von politischer Existenz haben, theilen sich in ein patriotisches und in ein dynastisches Lager, und stellen jedenfalls Bedingungen für die Vereinigung; in Baiern (ohne die Pfalz) glaubt man, der Mehrzahl nach, allenfalls sich selbst genügen zu können. Man sieht, wie die Lebhaftigkeit des deutschen Gefühls wächst mit der Zersplitterung, und abnimmt mit der Consolidation, entsprechend dem politischen Bedürfniß.

Andrerseits zieht sich durch alle Einheitsbestrebungen der Deutschen ein doppelter Faden, je nach der Anlehnung an Preußen oder an Oesterreich, und es ist charakteristisch, daß man ohne Widerspruch jene Partei die kleindeutsche, diese aber die großdeutsche nennt, womit man also stillschweigend zugiebt, daß Oesterreich sich niemals Preußen

unterwerfen werde, wohl aber Preußen sich schließlich Oesterreich werde unterwerfen müssen.

Beide Parteien können dann wieder aufgefaßt werden als preußische oder österreichische nach bloßen Sympathieen und Antipathieen, die großentheils im nachbarlichen Verkehr und in der Religion, vielfach aber auch in der Geschichte und alten Tradition ihren Grund haben. So würden sich namentlich unsre sämmtlichen Dynasten — gewiß mit nur sehr wenigen verwandtschaftlichen Ausnahmen — lieber dem alten und den obersten Rang einnehmenden Hause Habsburg, als den viel jüngeren Hohenzollern, denen — als Großmacht — gewissermaßen noch immer etwas vom parvenu anklebt, unterwerfen; und während man in den alten preußischen Provinzen Anspach, Baireuth und Ostfriesland noch von den Erinnerungen an Friedrich den Großen lebt, kann man es doch im alten Hannover Preußen noch immer nicht vergessen, daß es (im J. 1805) sich das Kurfürstenthum von Napoleon schenken ließ und occupirte. — So finden wir denn das Lager der preußischen Partei zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzüglich im Norden, das der österreichischen Partei aber im Süden Deutschlands.

Dagegen kann man nicht behaupten, daß das, was man im politischen Leben conservative oder liberale Partei nennt, auf jene beiden Richtungen einen merklichen Einfluß ausübe, denn die sogenannte conservative Partei ist in allen deutschen Ländern dynastisch gesinnt; die Einheitsbestrebungen gehen, oder gingen doch seither im Großen und Ganzen, nur von der liberalen Partei aus; aber diese liberale deutsche Partei spaltet sich nach den Polen Oesterreich und Preußen noch aus einem andern Grunde, den wir näher untersuchen müssen.

Man will die Einheit, aber auch die Freiheit, und man will die erstere nicht auf Kosten der letzteren; und grade dies fürchten Manche, die sonst gut österreichisch sein würden, weniger bei Preußen. Ob mit oder ohne Grund, wollen wir später untersuchen; hier kommt es nur darauf an, die Thatsache als solche ins Auge zu fassen.

So sehen wir denn das Streben zur deutschen Einheit aus vielfachen Gründen, wo es nicht gar gehemmt wird, netzartig verwoben und verworren, d. h. durch und durch unklar. Und auf diesem gleichsam schwammigen und vielfach zerklüfteten Boden, auf dem selbst die

Klüfte — wie die Sympathieen und Interessen im raschen Laufe unsrer Zeit — noch wechseln, hier sich schließen, dort sich aufthun — auf diesem Boden ohne Grund soll nun das Gebäude der deutschen Einheit errichtet werden! wahrlich ein schweres Werk. — Da kommt nun aber die politische Logik als Baukünstler, zeichnet, unbekümmert um die praktischen Schwierigkeiten, Grundriß und Profil, demonstrirt ihr a und b mit c und d als nothwendiges Grundquadrat, und setzt fröhlich und jubelnd ihr z auf die schwindelnde Thurmspitze.

Sehen wir die einzelnen Baurisse durch!

II.

Den Staatenbund, wie man sich ausdrückt, erstrebt in der liberalen Partei seit **1848** Niemand mehr, und doch haben wir im deutschen Bunde bekanntlich noch keineswegs einen Staaten-, sondern bloß einen Fürstenbund; zur Idee der einzig wahren, gediegenen Einheit Deutschlands, durch Resignirung a l l e r Dynasten zu Gunsten eines unmittelbaren erblichen Kaisers, wagen sich erst Wenige zu erheben; also bleibt vorläufig nichts als der Bundesstaat, d. h. die Beugung aller bestehenden Staats-Individuen als solcher unter eine gemeinschaftliche Spitze. Soll diese eine wirkliche Spitze sein: so muß sie mindestens den ganzen Verband als ein Einiges nach Außen repräsentiren, und nach Innen das Recht haben, allgemeine Gesetze zu geben, und demzufolge auch die Macht, sie durchzuführen. Das kann nun, sehen wir auch von republikanischen Träumereien von vorn herein gänzlich ab, in verschiedener Weise ausgeführt werden. Die regierende Spitze kann durch Eine oder mehrere Personen, ein sogenanntes Directorium, vertreten werden (eine dritte Möglichkeit, deren ich später gedenken werde, hat noch Niemand erwogen); die Reichsverfassung kann einen mehr oder weniger absoluten oder constitutionellen Charakter haben, und was die Ausführung der Gesetze betrifft: so kann der

Reichsregierung ein höherer oder geringerer Grad directer Einwirkung auf die einzelnen verbundenen Staaten beigelegt werden. Kämpfen doch in dieser Beziehung selbst in Nordamerika (und thatsächlich auch in der Schweiz) noch jetzt zwei ganz verschiedene Systeme mit einander. Nach dem einen sind es die Theile, die im eigentlichen Besitze der Macht sind, und sie dem Ganzen, so weit es nöthig ist, nur darleihen (Commodations-System); nach dem andern liegt die Machtfülle beim Ganzen, und wird nur in so weit es selbst deren nicht bedarf, den Theilen überlassen (Delegations-System). So könnte, da die Frage der Macht doch hauptsächlich Geld und Militär (die Gerichtsbarkeit und das Verhältniß zur Bureaukratie und Geistlichkeit in geringerm Grade) betrifft, die Reichsgewalt das unmittelbare Commando über alles Militär und die eigne Erhebung aller Steuern haben, während die Einzelstaaten die ihnen verbleibenden pecuniären Bedürfnisse durch Steuerzuschläge zu befriedigen hätten; oder Militär und Steuer-Erhebung blieben bei den Einzelstaaten, die, wie beim heutigen Bunde, und beim alten Reiche nur ihre matricularen Zieler an die Reichsgewalt zahlten, und zu erkannten Reichs-Executionen ihr Contingent stellten. Gewiß ist nur, daß, je kräftiger eine Central-Gewalt sein soll, um so größer der Umfang ihrer directen Machtbefugnisse sein muß.

Was die Verfassung betrifft: so kommt eine despotische Regierungsform bei den heutigen Anforderungen der Zeit freilich eben so wenig in Frage als eine republikanische Spitze, aber es bleibt doch noch ein weiter Spielraum zwischen der mehr oder minder freien Form, zwischen einem Nationalparlament und einer Versammlung von Delegirten, und — selbst das Parlament d. h. ein rein constitutionelles System angenommen — scheidet doch wieder das mehr oder weniger liberale Wahlgesetz in bedeutend verschiedene Lager. Das Zweikammersystem, d. h. neben dem Volksparlament einen Senat, scheinen Alle anzunehmen.

In Beziehung auf die Spitze hat das Directorium, das wiederum aus drei, fünf, sieben oder noch mehren Personen — bis zu einer Art Bundesversammlung — bestehen könnte, im Ganzen die ausgesprochene Ungunst gegen sich, man will in der großen Mehrzahl eine individuelle Spitze, sei dies nun aber als Reichsstatthalter oder als Kaiser, erblich, alternirend oder wählbar. —

Neben dieser innern Reihe läuft dann noch die äußere geographische her: Kleindeutschland, Großdeutschland, und wie man es genannt hat, das Siebzig-Millionenreich, (das ich aber lieber das deutsche Großreich nennen möchte), und man sieht also, wie viele Modalitäten hiernach möglich sind; eine einfache Combinationsrechnung würde leicht ein Paar Tausend ergeben, und die Zahl der wirklich gemachten Vorschläge, wie groß sie immer ist, erscheint hiernach doch nur gering. Praktischen Werth haben jedoch nur 5: der Entwurf der 17 Vertrauensmänner von 1848, die Reichsverfassung von 1849, das Schwarzenbergische, bei den Dresdener Conferenzen vorgebrachte Project des deutschen Großreichs, das (nun alte) Programm des National-Vereins und die dermalen dem Bunde vorliegenden Anträge von Oesterreich und Genossen. Gehen wir also diese durch.

Anmerkung. Preußens gescheitertes Unionsproject braucht für unsern Zweck nicht näher analysirt zu werden.

III.

A. Der Verfassungs-Entwurf der 17 Vertrauensmänner.

Er ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil er, wenn auch nicht formell von den deutschen Regierungen vorgelegt, doch in ihrem Auftrage und gewissermaßen in rein wissenschaftlichem Geiste ausgearbeitet worden ist. An das deutsche Parlament kam er blos, wie jede andere Druckschrift, die dort vertheilt wurde, und blieb, obwohl es die einzige Vorlage war, formell unberücksichtigt, ja fast unbeachtet. Er ging den damals noch sehr hoch gehenden Wogen der deutschen Bewegung nicht weit genug, und — bot doch mehr, als nachher die Reichsverfassung von 1849 verlangte, nachdem man sich zu beschränken gelernt hatte. Hätte das deutsche Parlament gleich zu Anfange diesen Entwurf en bloc angenommen, und seinen weitern Ausbau ruhig der Zukunft überwiesen: so wäre er höchst wahrscheinlich von allen

deutschen Regierungen angenommen worden, namentlich auch von Oesterreich und Preußen, denn man würde damals Oesterreich an die Spitze gebracht haben, und Preußen hätte sich dem übrigen Deutschland fügen müssen, weil es damals noch zu tief am Boden lag. Man hat hier einen sehr auffallenden Beleg zu unserm Motto, daß es keinen schlimmern Feind des Guten gebe, als das Beste. Der Verlust der Zeit, so lange die Bewegung noch im Fluß, war unersetzlich; die ganze Verfassungsangelegenheit mußte in vier Wochen erledigt werden. So machten es die praktischen Engländer mit Wilhelm von Holland und das möchten sich die Deutschen zur Lehre nehmen, wenn der große Moment mal wiederkehrte.

Der Entwurf wollte zunächst das deutsche Reich über die Grenzen des alten Bundesgebietes hinaus auf ganz Preußen, Schleswig und den Istrianer Kreis (mit dem wichtigen Pola) erweitern;

er wollte das deutsche Reich als Bundesstaat constituiren, an die Spitze desselben einen erblichen Kaiser und ein Parlament in zwei Häusern stellen. Der Reichsgewalt (Art. II.) sollte zustehn

1) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach außen,
2) das Recht über Krieg und Frieden,
3) das Heerwesen (mit Ernennung aller Officiere des stehenden Heeres und der Marine — so wie der Stabsofficiere der Landwehr, und die Vertheilung des stehenden Heeres),
4) das Festungswesen,
5) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen,
6) das Zollwesen, d. h. alle indirecten Steuern,
7) das Postwesen,
8) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen,
9) Ertheilung von Erfindungspatenten,
10) Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts,
11) ein höchstes Reichsgericht,
12) die Ausschreibung von Matricularbeiträgen, in so fern die

directen Einnahmen von den Zöllen, Posten, Taxen, Concessionsgeldern u. s. w. nicht ausreichen.

Die Verfassung ist rein constitutionell, die Minister sind verantwortlich, jedes Haus hat das Recht der Ministeranklage, der Beschwerde und Adresse, so wie die Initiative. Die Prüfung des Budgets steht jedoch nur dem Unterhause zu, das Oberhaus kann nur en bloc beistimmen oder verweigern. Der Kaiser hat das Recht der Berufung und Auflösung des Reichstages, und das Veto. Das Oberhaus besteht aus den regierenden Fürsten (mit dem Recht der Stellvertretung) und aus Reichsräthen, die zur Hälfte von den Regierungen ernannt, zur Hälfte von den betreffenden Landständen gewählt werden. Das Unterhaus geht aus Volkswahlen hervor.

Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern, die zu einem Drittel vom Kaiser, zu einem Drittel vom Ober- und zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt werden.

Innerhalb dieser Schranken bleibt die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten und Fürsten aufrecht erhalten; doch werden dem deutschen Volke seine Grundrechte vom Reiche gewährleistet; es sind die bekannten, namentlich Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter (also das volle constitutionelle System auch in der untern Instanz); Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen; freie Gemeindeverfassung mit selbstständiger Verwaltung; Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Geschwornen; Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; freies Versammlungs- und Vereinsrecht (mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch); unbeschränktes Petitionsrecht; Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concession und Caution; Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses; Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung durch eine Habeascorpusacte; Niederlassungsrecht in allen deutschen Staaten; Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung, Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten u. s. w.

Wer fühlt nicht ohne weitern Commentar diesem Entwurfe die volle wissenschaftliche Reife an? Ein Maaß der Freiheit, wie es fortan keinem gebildeten Volke auf die Dauer mehr vorenthalten werden kann, ein schönes Gleichgewicht der Gewalten, und so viel Centralisirung, als zur Herstellung einer kräftigen Reichsgewalt erforderlich ist — das wahre Ideal einer sehr praktischen Verfassung für Deutschland als Bundesstaat. Und dabei ein Groß-Deutschland, wie der eifrigste Patriot es begehren kann: mit ganz Preußen, Schleswig und dem Istrianer Kreise, der seiner geographischen Lage nach zu Deutschland gehört, ihm als Stützpunkt am Adriatischen Meere, namentlich für die Kriegsflotte, unentbehrlich ist, und der von Anfang an zum deutschen Bundesgebiete hätte geschlagen werden sollen. Man begreift aber auch sofort, daß Oesterreich bei dieser Verfassung decentralisiren müßte, daß es dieselbe also nur annehmen könnte, wenn es selbst die erbliche deutsche Kaiserkrone erhielte, daß auch dann noch die außerdeutschen Provinzen Oesterreichs in einen gemeinsamen Zollverband aufzunehmen wären, und daß auch sonstige Vereinbarungen mit Oesterreich dringend wünschenswerth blieben, um seine Nebenländer als Vormauer für Deutschland, und dessen Handel die Donau zu sichern. Deutschlands und Oesterreichs Interessen wären dann aber auch Hand in Hand und beide ohne Zweifel einer blühenden Zukunft entgegengegangen. — — Fatum invidit.

IV.

B. Die Reichsverfassung von 1849.

Sie führt den Entwurf der Vertrauensmänner im Einzelnen weiter aus, aber in beschränkendem Sinne; sie will namentlich auch

a) einen erblichen Kaiser, und

b) ein Volksparlament mit unbedingter Freiheit der Wahl, schließt sich aber

c) für die Executive mehr dem Commodations-Systeme an (Matricular-Beiträge und Contingente), mit subsidiären directen Befugnissen (§§. 49—51 und 11—14). — Posen und der Istrianer Kreis werden nicht erwähnt, und selbst Schleswigs Verhältniß bleibt unbestimmt.

Die Verfassung ist also eine sehr gemäßigte Form des Bundesstaates, welche den einzelnen Souveränen nicht mehr Opfer auferlegt, als für den Zweck eines Bundesstaates durchaus erforderlich scheinen, wenn die Ansprüche des deutschen Volkes, als dessen Ausdruck eben jene Reichsverfassung angesehen werden muß, befriedigt werden sollen. Sie ist gleichwohl gescheitert: an dem Widerstande Oesterreichs (das damals eben in Kremsier seinen Einheitsstaat fertig machte, sich damit der deutschen Reichskrone förmlich entzog, und für Deutschland nur die Aussicht auf einen Bürgerkrieg oder die Eventualität des nun sogenannten Klein-Deutschland übrig ließ) und an dem Mangel an Muth bei Preußen, das bei dem Widerstande Oesterreichs die Krone nicht anzunehmen wagte. Als Motiv wurde aber der Ursprung der Krone — aus der Volkshand — angegeben, und nun die „Union" durch Vereinbarung „mit Allen, Vielen oder Wenigen" angestrebt, welches Project sehr bald an andern Schwierigkeiten, hauptsächlich am Widerstande der sich nun wieder erhebenden Dynasten scheiterte, und Preußen schließlich zu seiner, seit Jena tiefsten, Erniedrigung, nach Olmütz führte.

C. Das deutsche Groß-Reich.

Preußens Erniedrigung war Oesterreichs Sieg. Oesterreich hatte unter dem Ministerium Schwarzenberg seinen Einheitsstaat, und zwar in absoluter Form, wieder hergestellt und trat nun gebietend in ganz Deutschland auf. Was das Volk nicht vermocht hatte, sollte die Diplomatie zu Stande bringen. So trat die Dresdener Conferenz zusammen, und auf derselben Schwarzenberg mit seinem Project des sog. Siebzig-Millionenreiches hervor. Wenn — neben dem ganzen Preußen — ganz Oesterreich in den deutschen Bund aufgenommen werde: so solle der Bund zum Bundesstaat, selbstredend unter Oesterreichs Principat reformirt, und ein Volks-Parlament bewilligt werden. Die

weitere Ausbildung der Spitze scheint nie genau präcisirt worden zu sein; man legte das Project bald zurück, da Frankreich und England dagegen Protest erhoben, und es, trotzdem, den deutschen Regierungen, natürlich Preußen voran, eben so wenig behagte. Das Project war übrigens nicht neu, vielmehr hatte sich schon in Frankfurt eine Partei dafür gebildet, die, als ein reines Groß-Deutschland nicht mehr möglich war, diese Combination jedenfalls einem Klein-Deutschland vorziehen zu sollen glaubte. Außer bei Oesterreich fand die Partei jedoch nur wenig Anhänger.

Die Diplomatie zeigte sich aber noch viel unfähiger, Etwas zu schaffen, als das Volk; so kehrte man schließlich zum alten Bundestage und leider zu dessen traurigster reactionären Praxis zurück, um so unbeirrter, je größer die politische Abspannung war, die sich des Volkes bemächtigt hatte. Es bedurfte einer Reihe sehr trüber Jahre, ehe das Volk seine politische Spannkraft wiederfand, und es ist das große Verdienst des Nationalvereins, den politischen Geist, wo nicht neu geweckt, doch in Eine Bahn geleitet, und den berechtigten, aber noch immer unbefriedigt gebliebenen Ansprüchen des deutschen Volkes einen Ausdruck gegeben zu haben. Es ist dies

D. Das ursprüngliche Programm des Nationalvereins, nun freilich antiquirt, seit auf der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung zu Koburg pure die Reichsverfassung von 1849 adoptirt worden ist; doch bleibt es immer von Interesse, weil es doch längere Zeit das Schiboleth einer großen Fraction der liberalen Partei gewesen ist, das unter Umständen auch mal wieder hervorgesucht werden kann. Es wollte

a) eine durch einen Reichsstatthalter vertretene einheitliche Spitze, mit der diplomatischen Vertretung nach außen,

b) ein Volksparlament, und

c) für die Executive natürlich nur das Commodations-System,

war also eine fernere Abschwächung des ersten Reichsverfassungs-Entwurfs, dabei mit starker Hinneigung für eine preußische Spitze, und somit für ein Klein-Deutschland.

E. Nach allem diesem stehen nun die neuen österreichischen Vorschläge in Frage. Sie sind vorläufig nichts weiter als eine Reform des Bundes als solchen, indem sie nur seinen bisherigen Charakter eines bloßen Fürstenbundes in den eines Staatenbundes überführen wollen. Sie stellen freilich ein Mehres in Aussicht, aber vorläufig sind sie — darüber kann man sich nicht täuschen — nichts weiter; sie lassen — vorläufig wenigstens —

a) die Spitze in der bisherigen Form, d. h. den alten an Instructionen gebundenen Gesandten-Congreß, der als völkerrechtlich anerkannte politische Persönlichkeit den Namen Bundestag führt; der Name giebt aber nicht die Sache, auf die es ankommt.

b) Sie weigern ein Volksparlament mit gesetzgeberischer Befugniß, indem sie nur Delegirte der einzelnen Landesvertretungen zulassen, die zwar nicht an Instructionen gebunden sind, aber dagegen auch nur ein Gutachten über gemachte Vorlagen, also auch nicht einmal die Initiative haben sollen.

c) Eben so bleibt die alte schwache und langsame Executive, nur daß eine bisher mitunter sehr fühlbar gewordene Lücke in derselben ausgefüllt, nämlich ein höchstes Bundesgericht hergestellt werden soll: und dies Bundesgericht soll theilweise von den Regierungen, theilweise von den Landesvertretungen besetzt werden.

Diese Vorschläge sind von den vier kleineren Königreichen, beiden Hessen, Braunschweig und Nassau unterstützt, von Preußen aber vorläufig bereits abgelehnt, und haben also am Bundestage, dem sie vorliegen, da zu organischen Reformen Stimmen-Einhelligkeit erforderlich ist, wenig Aussicht auf unmittelbaren Erfolg.

Diese Ablehnung Preußens ist am Ende bei der Eifersucht, die nun einmal zwischen ihm und Oesterreich herrscht, nicht zu bestaunen, aber wohl ist es zu verwundern, daß auch im deutschen Volke diese Vorschläge, die doch jedenfalls einen Fortschritt und guten Willen auf Seite der betreffenden Regierungen bezeugen, nicht blos lau aufgenommen sind (das wäre bei den weiter gehenden Wünschen freilich erklärlich), sondern daß der Nationalverein als solcher und an dem Abgeord-

netentage in Weimar sie auch geradezu abgelehnt hat. Hier ist ein großer politischer Fehler begangen, und es scheint mir dringende Pflicht der Presse, das deutsche Volk darüber aufzuklären.

V.

Was will man und was kann man? — Diese beiden Fragen lassen sich in der Politik nie trennen. Man soll gewiß nicht immer Alles wollen, was man kann, aber es ist offenbar thöricht, Etwas zu wollen, was man nicht kann, und die Politik der sogenannten Pessimisten, lieber Alles zu Grunde gehen zu lassen, wenn nicht gleich Alles erreicht wird, ist geradezu kindisch. Nach Rom führen viele Wege, der Geist ist immer stärker als die Form, und somit eine Ablehnung des Dargebotenen nur motivirt, wenn dasselbe präjudicirlich, was hier nicht der Fall ist. Wir wollen das nach einander untersuchen.

Also was will man? — Den Bundesstaat mit einheitlicher Spitze, einheitlicher diplomatischer Vertretung und mit einem Volksparlament; das ist das Minimum, wie es Bluntschli in den Wiener Conferenzen bei Gelegenheit des dritten Juristentages präcisirt hat; und es klingt freilich — vom deutschen Standpunkte aus — sehr bescheiden, da Gemeinschaft der Finanzen und des Militärs nicht einmal in dies Programm mit aufgenommen ist. Dennoch ist auch dies Minimum unmöglich vom österreichischen Standpunkte aus. Man muß sich also nähern, oder die Verhandlungen abbrechen, um es etwa wieder mit einem Klein-Deutschland zu versuchen. Aber ein Klein-Deutschland ist, und ich sage gottlob! eben so unmöglich, weil Oesterreich es nie zugeben wird, und man muß sich also Oesterreich nähern, wenn die Sachen nicht bleiben sollen, wie sie sind, was Niemand wünschen kann, der nicht eben ein Pessimist ist.

Ein Volksparlament mit gesetzgeberischer Befugniß ist für Oesterreich offenbar nur unter zwei Bedingungen möglich, entweder wenn es

sich decentralisirt oder wenn es mit dem ganzen Einheitsstaate in Deutschland aufgenommen wird. Dieses will Deutschland nicht, wenigstens noch nicht, jenes will und kann Oesterreich nicht.

Untersuchen wir, wer zu diesem diametral entgegengesetzten Wollen die meiste Berechtigung hat.

In Deutschland glaubt man gewöhnlich, und ich selbst habe lange diese Ansicht getheilt, daß es nur eines einfachen Decrets der kaiserlich königlichen Regierung bedürfe, um Ungarn mit seinen Dependenzien (Siebenbürgen [?], Kroatien und Slavonien, die kroatische und slavonische Militärgrenze, die serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat und die banatische Militärgrenze), Dalmatien, Galizien und Italien, jedes sich selbst zurück zu geben, und dann mit Böhmen und den übrigen deutschen Provinzen an die Spitze von Deutschland und unter ein deutsches Parlament zu treten. Die verschiedenen unter dem habsburgischen Scepter vereinten und jetzt zum Theil unwillig vereinten Nationalitäten würden auf diese Weise am ersten beruhigt werden und sich in ihrer Selbstständigkeit blühender entwickeln; das dynastische Interesse bleibe auch bei einer bloßen Personal-Union der sämmtlichen Kronländer gewahrt, zumal (durch die pragmatische Sanction Carls VI.) auch die weibliche Nachfolge anerkannt sei; ein Aussterben der regierenden Dynastie sei bei dem blühenden Stande derselben nicht in menschliche Aussicht zu nehmen, und solle nach göttlicher unerforschlicher Fügung dieser Fall dennoch dermaleinst in Aussicht treten: so lasse sich in Zeiten auf eine Real-Union oder allseitige Wahl desselben Nachfolgers hinarbeiten, gleichwie Carl VI. die weibliche Nachfolge in allen Kronländern durchgesetzt habe. Dagegen seien dermalen Italien und Ungarn Oesterreichs Achillesferse, und die slavischen Provinzen mindestens ein Gegenstand fortwährender Sorge, und Oesterreich verliere so an Kraft nach außen, was es zur eigenen Bewachung im Innern verbrauche. Man könnte dies Alles zugeben, wie man zum Theil es muß, und doch gewänne durch diese Decentralisation die Monarchie sofort ein anderes Lebensbild, als man glaubt. Es sind aber auch die Vordersätze nicht durchgängig wahr, und es kommen andre Momente hinzu. Die Decentralisirung der Monarchie würde nämlich nicht allein die genannten,

nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer, sondern auch Böhmen von den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen trennen, da Böhmen ganz dasselbe Recht zu seiner Constituirung hätte wie Ungarn. Beide Königreiche haben auch von Alters her das Recht, im Falle des Aussterbens ihrer Dynastie sich selbst ihren König zu wählen, Venedig würde immer nach Italien tendiren, Galizien nach einem Polen. Ueber eine Personal-Union würde man daher nie hinauskommen, und der Bestand der Monarchie hinge immer lediglich von der Erhaltung der Dynastie ab. Auch unter derselben würde es mit der Beruhigung der fremden Nationalitäten sehr problematisch aussehn. Hat sich doch das russische Polen empört, obwohl es ein eigenes Königreich bildete, und selbst die jonischen Inseln möchten sich lieber mit dem doch noch sehr anarchischen Griechenland vereinen, als bei eigner geordneter Verfassung unter Englands mildem Scepter verbleiben. Administrative Wohlthaten helfen hier eben so wenig aus; das hat sich an der Lombardei gezeigt; und so würde auch Venedig ohne fremde Besatzung in seinen Festungen sehr bald an Italien verloren gehen. Ungarn freilich ist gut habsburgisch und deutsch-freundlich, trotz Allem, was die Revolution von 1848 Trauriges im Gefolge gehabt hat, aber dennoch würde das Land schwerlich, und als eignes Königreich sogar weniger zur Ruhe kommen, als jetzt. Der Grund liegt hier in den Uebergriffen, zu denen Ungarn, seinen Dependenzien gegenüber, deren staatsrechtliche Verhältnisse durchaus nicht klar sind, erfahrungsmäßig sehr geneigt ist, und die von jeher zu vielen blutigen Auftritten Veranlassung gegeben haben; theils in der in der Masse des Volks noch herrschenden Rohheit jener Stämme, welche es, ohne Vermittlung des germanischen Elements, kaum zu ordentlicher Gemeinde- und Staatenbildung kommen lassen würde. Und nun denke man sich das Bild der österreichischen Monarchie in die — ich sage nur — fünf Gruppen zerlegt, in die ungarische, polnische, italische, czechische und deutsche (denen man aber füglich noch die ruthenische und südslavische beirechnen könnte), fünf Reiche mit ihren besondern und abgesonderten Requisiten an Reichstagen und Ministerien, Finanzen und Armeen, selbst an Residenz und Civilliste! Welche enorme Vertheurung der Verwaltung; und für die Flotte, ohne die heutigestags keine Groß-

macht bestehn kann, bliebe gar kein Platz. Und wie sollte mit einer so complicirten Regierungs-Maschinerie eine einheitliche Wirkung nach außen erzielt werden? Dem Auslande gegenüber fiele ein Kaiser von Oesterreich, wenn er selbst den ganz inhaltlos gewordenen Titel beibehielte, thatsächlich aus; es gäbe nur noch einen König von Ungarn, von Böhmen u. s. w. Eine unbedingte Defensiv-Allianz zwischen den verschiedenen Reichen wäre zwar möglich, eine unbedingte Offensiv-Allianz aber schon nicht, weil die Interessen zu verschieden wären, und weil nach altem Recht die ungarische Armee außerhalb der Landesgrenze nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesvertretung verwandt werden darf. Oesterreich hörte also ohne Weiteres auf, eine Großmacht zu sein; jenes Conglomerat von fünf, immerhin schönen, nur personell verbundenen Reichen wäre doch kein Oesterreich mehr. Und für das Staaten-Conglomerat, das an die Stelle von Oesterreich träte, wäre selbst nur der Schwerpunkt auf deutschem Boden nicht zu erhalten; er fiele ohne Weiteres an Ungarn, und die eigentliche und Haupt-Residenzstadt könnte auf die Dauer nur Pesth-Ofen werden. Ich gebe zu, daß Uugarn dadurch in mancher Beziehung gewinnen würde, aber auf Kosten der deutschen Provinzen, und dazu hat Ungarn kein Recht. Ja, noch mehr. Durch die Decentralisation würde das unter die fremden Nationalitäten im Laufe der Jahrhunderte verstreute deutsche Element, das in Ungarn ꝛc. allein fast 1½ Millionen Seelen beträgt, an jene gleichsam preisgegeben werden, und dazu hat eine deutsche Dynastie kein Recht, und am wenigsten Ungarn gegenüber, das mit deutschem Blute gegen die Türken geschützt und von Deutschland aus civilisirt worden ist. Vom deutschen Standpunkte aus läge in dieser vollständigen Decentralisation ein Verrath am deutschen Elemente. Die Deutschen in Oesterreich dürfen also die Decentralisation nie wünschen, dürfen sie vielmehr nie zugeben. Aber auch bei den Nationalitäten selbst ist der Wunsch einer solchen vollständigen Decentralisation, außer etwa bei Venedig, kaum ernstlich vorhanden, namentlich nicht in Ungarn, oder er beruht auf einer Täuschung, denn eben jenes erhebende Gefühl, einer wahren Großmacht anzugehören, will Niemand, und am wenigsten der stolze und ritterliche Magyar aufgeben, und es wäre nur eine kindisch thörichte Einbildung, ernstlich zu hoffen, daß Ungarn

auf dem jetzigen Standpunkte seiner Civilisation auch allenfalls allein eine Großmacht spielen könne.

Oesterreich will also nicht decentralisiren, weil es nicht kann; denn es kann nicht decentralisiren, ohne aufzuhören Oesterreich zu sein, es muß, um das Mindeste anzuführen, Ein Ressort des Aeußern, Eine Armee und eine Flotte, folglich Ein Staatsbudget, folglich Eine oberste Landesvertretung behalten.

Untersuchen wir nun auf der andern Seite, warum Deutschland nicht ganz Oesterreich aufnehmen will.

VI.

Die Vortheile eines Anschlusses von ganz Oesterreich an Deutschland liegen auf der Hand. Sein Principat in Deutschland wäre dann unbestritten, der Dualismus mit Preußen wesentlich abgeschwächt, und die Einigung Deutschlands zu einem Staatenbunde damit ihrer Hauptschwierigkeit überhoben. Oesterreich als Spitze auf solcher Grundlage könnte, müßte und würde ein Volksparlament bewilligen. Die nächste Folge wäre, daß auch Ost- und Westpreußen, wie im J. 1848, dem Bunde beiträten, und immerhin dann auch ganz Posen, dessen westliche deutsche Hälfte auch schon im J. 1848 beansprucht wurde, und dessen Festung mit deutschem Gelde erbaut worden ist. Für die Reunion Schleswigs würde sich auch schon der günstige Moment finden, und damit der unglücklichen und leidigen Lage dieser deutschen Kernbrüder abgeholfen werden. Dann wäre das Siebzig-Millionenreich bei einander mit mehr als 21,000 Quadrat-Meilen zwischen dem 42sten und 52sten Breitengrade, mit einem ausgedehnten Litorale im Norden und Süden, mit allem, was die gemäßigte Zone hervorbringt, von der Natur reich beschenkt, unbedingt das mächtigste Reich der Erde, durch seine Lage als wahres Reich der Mitte der natürliche Schwerpunkt aller politischen Combinationen, der Hauptheerd

des Weltverkehrs mit dem Norden, Osten und Süden — zumal durch den Bosporus und Suez — und durch seine Masse wie einerseits der Ruhepunkt in allen Strömungen der Zeit, so auch der sichre Anziehungs- und Krystallisationspunkt für alle angrenzenden germanischen Elemente. Von Memel bis Venedig, von Emden bis Kronstadt Ein Vaterland, Ein Staatsbürger-Recht, Ein Gesetz, Eine Münze, Ein Maaß und Gewicht, Ein Zollgebiet, und die hunderttausend deutschen Auswandrer, die jetzt jährlich dem überfüllten kleinen Vaterlande verloren gehn, fänden im großen noch auf Jahrhunderte hinaus Raum und Erwerb, es durch und durch dem deutschen Kerne mehr und mehr assimilirend.

Und dann könnte Oesterreich decentralisiren. Gestützt auf ganz Deutschland, auf das ganze germanische Element könnte es jeder Nationalität, die das weite Gebiet einschließt, die freilich immerhin sehr wünschenswerthe, volle Berücksichtigung widerfahren lassen, denn an die Stelle des Kaisers von Oesterreich wäre der Kaiser von Deutschland getreten.

Und nun, solchen Vortheilen gegenüber, welche Nachtheile fürchtet man denn? Man fürchtet, so giebt man wenigstens vor, für die protestantische Religion, für die Civilisation, für die Freiheit, mit Einem Wort man fürchtet die Metternichschen Reminiscenzen. Wäre diese Furcht begründet: so wollte ich dennoch jetzt als gereifter Mann freudig wiederholen, was ich schon in jugendlichen Jahren ausgesprochen habe: „für Deutschlands Einheit wollt' ich die Despotie vertheidigen", und doch ist glücklicherweise auch jene Furcht unbegründet. Sie ist es selbst für Oesterreich, denn der Metternichsche Standpunkt ist überwunden, die Metternichschen Reminiscenzen sind selbst in Oesterreich nicht mehr möglich. Freilich hat Oesterreich auch nach dem Jahre **1848** noch seine schwere Zeit der Reaction gehabt, und namentlich war das Concordat ein großer Rückschritt. Aber man sieht dies jetzt hinreichend ein, man erkennt die staatliche Unmöglichkeit es in seinem vollen Umfange zu vollziehen sogar auf der Seite der katholischen Hierarchie, man kommt sich daher zu vertragsmäßiger Ausgleichung mehr und mehr entgegen, und läßt einstweilen eine mildere Praxis walten. Und übrigens bestimmt das Concordat, das nur die katho-

lische Kirche vom Staate unabhängig macht, indem es ihr zugleich die Schule unterwirft, gar nichts über die Rechte der andern Confessionen, oder auch nur über gemischte Ehen, über Erziehung der Kinder aus solchen, über den Abfall vom Katholicismus 2c. 2c., die hierin allerdings noch sehr mangelhafte österreichische Gesetzgebung beruht nicht auf Vertrag. Was geht aber selbst das Concordat das übrige Deutschland an? Nicht dieses hätte das Concordat, wohl aber das Concordat ein allgemeines deutsches Parlament zu fürchten, da schon auf Grund der deutschen Bundesacte in Deutschland die drei christlichen Hauptbekenntnisse gleichberechtigt sind; ganz abzusehen von der eignen innern Kraft des Protestantismus, der auf gleichem Boden, wie er doch gegeben sein würde, keinen Kampf mit dem Katholicismus zu fürchten hat.

Und was die Civilisation betrifft, so ist es geschichtliche Erfahrung, daß selbst das unterdrückte gebildete Volk dem unterdrückenden rohern Volke seine Bildung mittheilt; so nahmen ihrer Zeit die Römer von den Griechen deren Sprache und Literatur an, und übertrugen ihre Bildung nach der Völkerwanderung den Barbaren, die sie überfluthet hatten. Hier aber ist in keiner Weise von Unterdrückung die Rede, denn in unserm Bundesstaate würde das deutsche Element doch stets das auch politisch herrschende bleiben, und die rohern Volksstämme würden auf friedlichem Wege nach und nach unsre Bildung annehmen. Unsre Schulen, Gymnasien und Universitäten würden bleiben, was sie sind, nur noch mehr besucht von mitstrebenden Nationalitäten, die aber auch ihrerseits sehr bald ihren Stolz und gewissermaßen ihre Existenz darein setzen würden, eigne Bildungsanstalten zu errichten. Dagegen würden wir, und wahrlich nicht zu unserm Schaden, im Contact mit den rohern Volksstämmen von deren noch unverkrüppelter Naturwüchsigkeit, ihrer größern Energie und Opferfreudigkeit anzunehmen haben.

Aber die Freiheit? — Diese Furcht wendet sich gegen die Reichs-Regierung und nicht gegen die Nationalitäten; denn die persönliche Freiheit — was man im gewöhnlichen bürgerlichen Leben so nennt — ist bei rohen Völkern stets die größere, und es kann hier also nur von der staatlichen Freiheit die Rede sein. Denken wir zunächst an die

Freiheit der Gemeinden! Meint man denn wirklich, daß in einem größern Reiche die Zügel straffer angezogen werden müßten, als in einem kleinen? Sollte nicht vielmehr im letztern die sehr nahe liegende Gefahr des Vielregierens weit lästiger werden, als die bloße Ueberwachung aus der höhern Perspective, welche wahrlich schon an sich genug des Regierens einschließt? — Oder die Freiheit der Landesvertretung? Natürlich würden, was jetzt Landstände sind, unter einem deutschen Parlamente Provinzialstände werden. Diese Beschränkung liegt im Zweck, den man auch bei einem Kleindeutschland will, und geht nicht über denselben hinaus. Der Eintritt des gesammten Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat ist in dieser Beziehung vom deutschen Standpunkte aus ganz gleichgültig. Es bleibt also wol nur die Furcht, daß das Maaß der gesammtstaatlichen Freiheit, das den schon civilisirten Völkern allenfalls bewilligt werden, von den rohern Volksstämmen noch nicht ertragen werden könne, und somit, da doch Alle vor dem Gesetze gleich sein müssen, auch den civilisirten, namentlich also den deutschen Stämmen beschränkt werden müsse. Man denkt dabei etwa namentlich an die Freiheit der Presse, an die Abschaffung der Todesstrafe, an die Aufhebung der Lehen und Majorate, überhaupt an die sogenannten Grundrechte, und insbesondere vielleicht an das Wahlgesetz. Betrachten wir aber doch zunächst, welches Maaß von Freiheit wir denn selbst in dieser Beziehung dermalen haben, nachdem die Grundrechte von 1848 überall zurückgenommen sind, und das Wahlgesetz noch nirgends in Kraft getreten ist; — wahrlich kein so großes, daß die andern Völker es nicht auch vertragen könnten, und zum größten Theile wirklich bereits besäßen; und man lebt in Deutschland in einem großen Irrthum, wenn man meint, daß Oesterreich in dieser Beziehung zurückstände. Die tiefe Bewegung des trotz aller Auswüchse großen 1848ger Jahres ist auch hier nicht ohne ihren Segen vorüber gegangen, und das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 hat, indem es die Wunden der stürmischen Zeit zu heilen suchte, ihre Segnungen weislich beibehalten. Die Exemtionsstellung des Adels ist aufgehoben, die Gleichheit aller bürgerlichen Rechte und Pflichten für alle Classen der Unterthanen ausdrücklich ausgesprochen, die bäuerlichen Frohnden sind abgeschafft, sogar die Zehnten durch Intercession

des Staates; die Patente vom 26. Februar 1861 (Ministerium Schmerling) haben auf dieser Grundlage weiter gebaut, und schon unterm $\frac{\text{20. December 1859}}{\text{1. Mai 1860}}$ hat Oesterreich durch Gewährung vollständiger Gewerbefreiheit Deutschland nicht bloß überrascht, sondern auch überflügelt. Selbst die Presse ist hier besser gestellt, als in vielen deutschen Staaten, insofern sie bei etwaigen Vergehen — wenigstens thatsächlich — keinem administrativen Verfahren, sondern nur der gerichtlichen Untersuchung unterzogen wird.

Man macht sich überhaupt in Deutschland von dem jetzigen Oesterreich, eben weil man nicht genug mit ihm in Berührung kommt, einen ganz falschen Begriff. Concordat, Jesuitismus und Obscurantismus einerseits, die Staatsschuld mit der daran geknüpften Perspective von allgemeiner Verarmung und Staatsbanquerott andrerseits sind gewöhnlich die Popanze, mit denen man schreckt oder sich schrecken läßt. Das Concordat habe ich bereits gewürdigt, und die Staatsschuld, die für den Zweck dieser Briefe jedoch nicht eigentlich in Betracht kommt, ist gegenüber dem natürlichen Reichthume Oesterreichs eine verschwindende Größe. Oesterreich ist ohne Zweifel eines der gesegnetsten Länder der Welt, und es kommt nur darauf an, seine natürlichen, großentheils noch ganz unbenutzten Hülfsquellen aufzuschließen, was freilich nur durch Beförderung der Freiheit in jedem Sinne gelingen kann. Nun aber macht Oesterreich auf dieser Bahn Riesenfortschritte. Der unglückliche Erfolg des italienischen Krieges bezeichnet in dieser Beziehung den Wendepunkt — zugleich formell in dem nach demselben erlassenen Friedensmanifeste*), und wie schmerzlich auch noch immer die Folgen der frühern Fehler empfunden werden: so ist doch alles weit mehr und hoch erfreut über die neue Wendung zum Bessern; und wer unbeirrt ist durch Partei-Leidenschaft und nationale Vorurtheile,

---

*) Das Friedensmanifest vom 15. Juli 1859 erkennt ausdrücklich als nächsten Beruf und dringende Pflicht der österreichischen Regierung an:
„Oesterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwickelung seiner reichen materiellen und geistigen Kräfte, wie durch zeitgemäße Verbesserung in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen.“

fühlt instinctmäßig die Pflicht, am neuen Baue mitzuwirken, und dem ausgezeichneten Manne, der jetzt das Ruder des Staatsschiffs führt, über die allerdings noch vorhandenen Strudel hinaus, zwischen den Klippen, die freilich noch überall hervorragen, hindurch zu helfen.

Denn allerdings macht man sich von den Schwierigkeiten, einen so componirten Staat wie Oesterreich zu regieren, bei uns auch kaum einen Begriff. Aber diese Schwierigkeiten wären eben nicht vorhanden bei einem despotischen Regimente, sie erwachsen zum großen Theile erst aus den gewährten Freiheiten. Den Conflicten, die hieraus entstehen, kann auch kaum vorgebeugt, sie müssen durchgelebt werden; nur ein consequentes Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn kann und wird zum Ziele führen, und das ist im Grunde die beste Bürgschaft für diese Consequenz selbst, die jedenfalls, so lange der Minister Schmerling an der Spitze stehen wird, auch durch seinen persönlichen Charakter, seine Willens- und Thatkraft gesichert ist. Dabei ist es immer das germanische Element, worauf hauptsächlich jeder Fortschritt in Oesterreich sich zu stützen hat, und die Stärkung desselben durch möglichst enge Verbindung mit Deutschland liegt daher auch entschieden im Interesse Oesterreichs. Man kann sich also begegnen, und irrt wol nicht, zumal nach dem Dresdener Vorgange, wenn man dies Ziel — ganz Oesterreich bei Deutschland — als den innersten Hintergedanken der dermaligen österreichischen Politik vermuthet, wenigstens als den unvergessenen alten Wunsch, wenn auch die Mittel selbst den Eventualitäten überlassen bleiben müssen.

Ein Haupt-Einwurf der Gegner bleiben dann aber noch die sprachlichen Verhältnisse, die ich einer besondern Untersuchung im nächsten Briefe vorbehalte.

VII.

Wie soll ein Reich regiert werden, das aus so verschiedenen Nationalitäten besteht? wie sollen sich dieselben namentlich in Einem Parlamente vertragen? Die Sache hat ihre Schwierigkeit, das ist nicht zu läugnen, aber sie begegnet uns in allen größeren Reichen, und ist dort faktisch erledigt. Rußland, das freilich kein Parlament hat, regiert doch in etwa Hundert verschiedenen Sprachen. So England in seinen Colonien. So war es seiner Zeit im alten Rom und in jeder Welt-Monarchie. Aber England vereinigt auch in seinem Parlamente die Bergschotten, die Iren und Walliser, drei ganz abweichende Sprachstämme. Frankreich hat (leider!) seinen Elsaß, Spanien seine Basken, Preußen seine Polen, Masuren, Litthauer, Wenden und Kassuben, und Oesterreich selbst bereits seinen Reichsrath; und so saßen auch bereits im National-Parlamente zu Frankfurt Deputirte aus Czechischen, Polnischen, Holländischen und selbst Italienischen Sprachbezirken, Alle sprachen Deutsch. Ueberall ist die Sprache der überwiegenden Majorität die amtliche Reichssprache; dieselbe muß die Jugend in allen Schulen gelehrt werden, und breitet sich, jedenfalls im Laufe weniger Generationen, auch als Hof- und Geschäftssprache, durch den Verkehr und namentlich auch durch Zwischenheirathen als allgemein vermittelnde Sprache aus, und das um so leichter, je ausgebildeter eine Sprache, je reicher ihre Literatur, je lohnender also auch in dieser Beziehung der auf sie zu verwendende Fleiß ist. So hat die schönste und reichste aller lebenden Sprachen, unsre deutsche, in Rußland, Dänemark und England weite Verbreitung gefunden, und ist nicht minder völliges Gemeingut jedes gebildeten Ungarn und Czechen geworden, während sie bekanntlich im sächsischen Siebenbürgen und sogar in den sog. 7 und 13 Gemeinden im Venetianischen noch die Muttersprache ist. Außerdem finden sich in allen österreichischen Provinzen Einwohner deutscher Nationalität in größerer oder geringerer Menge verstreut, gutentheils seit Generationen naturalisirt, und es kann daher nicht leicht in irgend einem Bezirke an Männern des Vertrauens fehlen, die der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, und die man zu Abgeord-

neten wählen könnte. Dies Ziel würde jedenfalls in verhältnißmäßig sehr kurzer Frist erreicht werden. Einstweilen möchte jeder Abgeordnete, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in seiner Muttersprache reden, und die Rede ins Deutsche verdolmetscht werden; er kann nur natürlich nicht verlangen, daß sie auch in die Sprache jeder andern anwesenden Nationalität verdolmetscht werde, und so wird grade die größere Mannigfaltigkeit der versammelten Sprachgebiete, und das Bedürfniß allgemein verstanden zu werden, um so rascher zu Einer vermittelnden Sprache, die eben nur die deutsche sein kann, hindrängen. So dermalen schon im österreichischen Reichsrath, wo die staatsrechtlich offen gebliebene Sprachenfrage sich factisch für die deutsche erledigt. — Dagegen bliebe in den einzelnen Gemeinden die Sprache der jedesmaligen Majorität die Schul-, Kirchen- und gerichtliche, und in den einzelnen Ländern die Sprache der Landesvertretung, und es müßten demnach freilich alle Reichsgesetze und allgemeinen Verfügungen der Reichsregierung in sämmtliche Idiome übersetzt werden. Dies hat aber keine innere Schwierigkeit, sondern erfordert bloß bei der Reichsregierung einen ausreichenden Apparat von wissenschaftlichen und pecuniären Kräften — wie er bei der k. österreichischen Regierung bereits verwandt wird — und ist ein wesentliches Mittel, die weniger gebildeten Sprach-Idiome selbst zu heben. — —

Die statistischen Zahlen, die hier in Betracht kommen, sind in allgemeinen Umrissen folgende:

Nach Hübner's Tabelle von 1861 (Volkszählung von 1857) enthält

das dermalige deutsche Bundesgebiet	11,438	□M. mit	46,000,000 E.
Oesterreich	11,751	„ „	36,000,000 „
davon im deutschen Bunde	3,580,4	„ „	13,000,000 „
also außer demselben	8,170,6	„ „	23,000,000 „
davon fallen auf Galizien und die Bukowina	1,612	„ „	6,400,000 „
auf Italien	454,5	„ „	2,635,000 „
der Rest auf Ungarn und Dependenzien nebst Dalmatien mit	6,104,1	„ „	13,965,000 „

Die Bevölkerung Oesterreichs aber zerfällt nach Czörnig's Sprachen-

karte von 1856 (Volkszählung von 1851) — die wir für Italien jetzt auf Hübner reduciren — in folgende Nationalitäten:

Deutsche	7,870,719
Magyaren	4,866,556
Czechen	2,780,060
Polen	2,055,852
Ruthenen	2,940,098
Italiener etwa noch	2,800,000
bleiben für die andern Nationalitäten, hauptsächlich Slowaken, Serben, Rumänen, Zigeuner ꝛc. *)	12,686,715 (alle kleiner als die Ziffer der Magyaren)
Summa:	36,000,000.

Nehmen wir nun an, daß zu einem Kleindeutschland sowohl als zu einem deutschen Großreiche ganz Preußen beitreten würde, und sehn wir vorläufig von Schleswig ab: so haben wir für Ost- und Westpreußen und Posen noch zu berücksichtigen (nach Hübner)

1,714,5 □M. mit 4,161,655 E.

(etwa 5/8 deutscher und 3/8 fremder Nationblität)

un des enthielte dann

a) Großdeutschland, der jetzige deutsche Bund	11,438	„	„ 46,000,000 „
b) Kleindeutschland (ohne Oesterreich, aber mit ganz Preußen)	9,572,1	„	„ 37,161,655 „
c) das deutsche Großreich	21,323,1	„	„ 73,161,655 „

Dabei wäre selbstredend das Verhältniß der deutschen Nationalität zu den fremden in Kleindeutschland am günstigsten, und am ungünstigsten im deutschen Großreiche, das dann etwa 43 Millionen Einwohner an rein deutschen Elementen enthalten würde. Nehmen wir aber auch nur ein Mischungsverhältniß von 4 : 3 an, so bliebe doch immer, selbst allen fremden Nationalitäten gegenüber eine genügende Majorität

*) Die Juden sind bei jedem betreffenden Volksstamme mitgerechnet, sollen aber alle auch Deutsch verstehen.

bei der deutschen, genügend um so mehr, weil jede einzelne fremde Nationalität nur einen geringen Bruchtheil der ganzen und selbst der deutschen Bevölkerung ausmachen würde. Selbst die nächst der deutschen am zahlreichsten vorhandene Nationalität der Magyaren von noch nicht 5 Mill., würde doch immer nur etwa $^1/_9$ der deutschen und $^1/_{15}$ der ganzen Bevölkerung ausmachen.

Anmerkung. Einige nehmen das slavische Element in Oesterreich für stärker an als das magyarische (vgl. die Anl.), wenn man nämlich zu den eigentlichen Czechen auch die Mährer und Slowaken (nicht zu verwechseln mit Slavoniern) rechnet; ihre Ziffer steigt dann auf 6,132,742. Aber auch dies Element wäre noch nicht $^1/_7$ der deutschen und nur etwa $^1/_{12}$ der Gesammt-Bevölkerung. Die Südslaven sind in sprachlicher Beziehung jedenfalls getrennt zu halten.

Anlage zum VII. Briefe.

Nach der Volkszählung vom 31. Oct. 1857 und den darnach aufgestellten Tabellen des Ministerial-Secretärs Dr. Ficker zu Wien stellt sich die Bevölkerung etwas geringer heraus, und es enthält die österreichische Monarchie — unter Absetzung der verlornen Lombardei (für Mantua bleiben davon noch 142,183 Italiener und 1724 Israeliten) folgende Nationalitäten:

	im Ganzen	davon im deutschen Bunde (incl. Istrien)	außer demselben, in der Armee u, in Auschwitz u. Zator.
1) Deutsche	7,889,925	6,090,379	1,799,546 a
2) Slaven:			
a) Czechen, Mährer und Slowaken	6,132,742	4,382,560 b	1,750,182.
b) Polen	2,159,648	131,602 c	2,028,046.
c) Ruthenen	2,752,482	— —	2,752,482.
d) Slovenen	1,183,533	1,081,862 d	101,671.
e) Kroaten	1,337,010	111,546 e	1,225,464 r.
f) Serben	1,438,201	44,575 f	1,393,626.
g) Bulgaren	24,030	— —	24,030.
3) Magyaren	4,947,134	— —	4,947,134.
Summa:	27,864,705	11,842,524	16,022,181.

Transport:	27,864,705	11,842,524	16,022,181.
4) Romanische Stämme:			
a) Italiener	2,602,960	438,901 g	2,164,059.
b) Friauler	416,725	48,840 h	367,885.
c) Ladiner	14,498	14,498 i	— —
d) Ost-Romanen (Walachen und Moldauer)	2,642,953	2,900 l	2,640,053. s
5) Andere Stämme:			
a) Albanesen	2,925	— —	2,925.
b) Griechen sammt Macedo-Wlachen (Zinzaren)	2,505	1,625 m	880.
c) Armenier	16,131	583 n	15,548.
d) Zigeuner	146,100	— —	146,100. p
e) Israeliten	1,049,871	142,418 o	907,453. q
Summa:	34,759,373	12,492,289	22,267,084.

Der Absatz für den Istrianer Kreis beträgt — 121,086 + 121,086
für Auschwitz und Zator + 196,339 — 196,339
und also Oesterreichs Bevölkerung bw. 12,567,542 u. 22,191,831

Anmerkung a) davon 858,856 in Ungarn
368,168 in der Serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat
202,114 in Siebenbürgen
38,400 in der Militärgrenze
17,410 in Kroatien und Slavonien
12,250 in Italien (7 und 13 Gemeinden), keine in Dalmatien.

b) davon 2,925,982 in Böhmen
1,351,982 in Mähren
92,326 in Oesterreichisch-Schlesien
12,270 in Oesterreich unter der Enns.

c) in Schlesien.

d) davon in Steiermark 369,246
in Kärnthen 92,767

in Görz, Gradiska, Istrien mit Triest 198,451
in Krain 421,398
e) davon in Oesterreich unter der Enns 6,870
in Krain 15,660
in Görz, Gradiska, Istrien ꝛc. 88,016
in Mähren 1,000
f) sämmtlich in Görz, Gradiska, Istrien ꝛc.
g) davon " " " 113,486
in Tirol und Vorarlberg 325,415
h) sämmtlich in Görz, Gradiska ꝛc.
i) " in Tirol und Vorarlberg
l) davon 600 in Krain, die übrigen in Görz ꝛc.
m) davon 1225 in Oesterreich unter der Enns
400 in Görz ꝛc.
n) " 565 in Oesterreich unter der Enns
18 in Steiermark
o) " 86,339 in Böhmen
41,529 in Mähren
p) " 448,973 in Galizien
365,171 in Ungarn
q) sämmtlich in Siebenbürgen, Ungarn ꝛc. ꝛc.
r) 591,932 in Kroatien-Slavonien, 540,992 in der Militär-Grenze
s) hauptsächlich in Siebenbürgen und Ungarn.

Das K. K. Militär, das in der Volkszahl außer dem deutschen Bunde befaßt ist, bestand nach der Volkszählung von 1857 aus folgenden Nationalitäten:

Deutsche	150,200
Czechen ꝛc.	116,000
Polen	42,500
Ruthenen	54,500
Slovenen	20,000
Kroaten	26,500
Serben	30,500
Summa	440,200

Transport	440,200	
Magyaren	70,500	
Italiener	81,000 incl. der Lombardei, jetzt also etwa	
	40,000	
Ost=Romanen	47,500	
Armenier	845	
Zigeuner	2,950	
Israeliten	9,850	
Summa	611,845	

Setzt man diese Ziffer ab von derjenigen der Bevölkerung außer dem Bunde incl. der Armee à 22,191,831
so bleiben 21,579,986
und die Ziffer des Militärs à 611,845 muß dann nach Verhältniß der Bevölkerung in und außer dem Bunde nach dem Verhältniß von $12^1/_2$ (oder 25) zu $21^1/_2$ (oder 43), genauer aber, da mehr Deutsche in der Armee dienen, im Verhältniß von 50:80 (5:8) repartirt werden, was bw. 235,325 und 376,520 — ergiebt, und es erreicht damit Oesterreichs Bevölkerung im Bunde die Ziffer:

	12,802,867
die außer demselben die Ziffer	21,956,506
zusammen	34,759,373

Nach dem Gothaer genealogischen Kalender von 1862, Volkszählung von 1858, beträgt die Bevölkerung von

Ost= und Westpreußen		2,744,500
Posen		1,417,175
		4,161,675
Darunter befinden sich bw.		
Polen	174,480	
und	783,692	
Masuren	317,795	
und	148,375	
Litthauer	33,247	
und	106,533	
	1,564,122	1,564,122
bleiben Deutsche		2,597,553

Außerdem enthält Preußen innerhalb des deutschen Bundesgebietes noch folgende fremde Bevölkerung

in Schlesien	666,666	Polen
	7,753	Böhmen
	32,581	Wenden
	47,018	Mähren
in Brandenburg	76,428	Wenden
	4,880	Kassuben
in der Rheinprovinz	700	Wallonen
Summa	836,026	

VIII.

Aber werden nicht die Interessen der Länder zu verschieden sein, um unter Eine Regierung und Ein Parlament vereinigt werden zu können? Wir haben erle t, daß selbst in dem kleinen Königreiche der Niederlande das ackerbautreibende und katholische Belgien sich vom handeltreibenden und protestantischen Holland losgerissen, daß das Königreich Polen den blutigsten Versuch zu einer Trennung von Rußland gemacht hat, wir sehn noch jetzt in Dänemark das Ringen der dänischen mit der deutschen Nationalität, und selbst für England bereitet Irland, es läßt sich nicht läugnen, manche Verlegenheiten. Auch uns würden diese Verlegenheiten, namentlich Anfangs, nicht ausbleiben, aber sie wären zu besiegen, und müßten jedenfalls den höhern Zwecken weichen.

Was zunächst die materiellen Interessen betrifft: so wären die klimatischen Gegensätze, also die der Production im deutschen Großreiche kaum größer als sie bereits in einem Großdeutschland wären; und bei den Erhebungen, die ganz kürzlich in Oesterreich über einen etwaigen Anschluß an den deutschen Zollverein gepflogen worden, hat

sich bereits die Mehrzahl der Industriellen dahin ausgesprochen, daß die deutsche Concurrenz unter gewissen Vorsichtsmaßregeln nicht mehr sehr zu fürchten sei. Jedenfalls hat die deutsche Industrie die österreichische Concurrenz gar nicht zu fürchten. Der bedenklichste Punkt für Oesterreich liegt darin, daß, wenigstens dermalen und bis die Silber-Valuta hergestellt sein wird, alles Capital hier sehr theuer ist, sehr viel theurer als bei uns, und schon die finanzielle, zumal aber die volle politische Vereinigung böte also Deutschland den unmittelbaren Vortheil, sein baares Capital hier nutzbringender anlegen zu können. Dies gilt besonders auch von der Landwirthschaft, da in Ungarn der fruchtbarste Boden noch sehr wohlfeil, bei uns dagegen sehr theuer ist. Unsre Pachtpreise würden durch eine Vereinigung heruntergehen und hier steigen; unsre Grundbesitzer würden also vorläufig einigen Schaden erleiden, der aber den Consumenten, und somit durch die Gewerbe ausgleichend auch wieder den Producenten zu Gute käme. Für den Handel liegt ein besonderes Moment vor. Je mehr sich Ungarn hebt, um so energischer wird es den directen Seeweg auf Fiume anstreben, das es schon jetzt *seinen* Seehafen nennt, und den Weg über Wien und Triest verlassen. Ist Fiume dann nicht deutsch, so werden also sehr viele deutsche Interessen dadurch beeinträchtigt, und unwiederbringlich verloren sein. Würde sich dann gar die Sache so gestalten, daß, Fiume gegenüber, Venedig an ein einheitliches Italien fiele, so würde das schon jetzt stark italienisirende Triest mehr und mehr für den deutschen Handel verloren gehen, und dieser also ganz vom adriatischen Meere verdrängt werden, auf dem ihm im andern Falle unbestritten die Herrschaft zufallen würde.

Und in wie viel höherm Grade gilt dies noch von der Donau! die, wie schon Ein Blick auf die Karte zeigt, nur durch Ungarn im deutschen Interesse erhalten werden kann. Wahrlich, verstände Deutschland seine Aufgabe recht: so müßte es nicht eher ruhen und rasten, bis auch die Mündung der Donau in seinem Besitze wäre. Ist es denn nicht genug, genug des Schadens und genug der Warnung, daß wir die Mündungen des Rheins an Holland, die der Elbe gewissermaßen schon an Dänemark verloren haben, sollen wir auch noch die Donau an ein unabhängiges Ungarn, und gar das adriatische Meer dazu verlieren?!

Wahrlich nur in Deutschland kann eine solche blödsichtige Politik sich breit machen, weil wir eben noch gar keine deutsche Politik kennen und haben. Da verstand es doch der Yankee besser, der s. Z. alles dran setzte, den untern Lauf des Mississippi in seine Gewalt zu bekommen, und der in diesem Augenblicke wieder alles dran setzt, ihn zu behalten. Nun wohl, die Donau ist unser Mississippi, und wir haben von ihm in Deutschland selbst nur das obere, weniger werthvolle Drittheil, das zweite Drittheil geht durch Ungarn (bis Orsowa), und bequeme Schifffahrt fängt eigentlich erst auf der Mitte des ganzen Laufes, d. h. bei Pesth an, woran sich erst bei Orsowa die unmittelbare Seeschifffahrt schließt.

Mag nun Deutschland im allgemeinen dies Interesse würdigen oder nicht, für Oesterreich ist es geradezu eine Frage der Existenz; der österreichische Kaiserstaat ist wesentlich ein Donaustaat, und muß ersticken oder verbluten, wenn ihm seine Hauptpulsader an der ungarischen Grenze bei Preßburg unterbunden oder abgeschnitten wird. Galizien und Venedig mögen immerhin als Anhängsel betrachtet, und ihre staatliche Gestaltung der Zukunft überlassen werden, Ungarn mit seinen Dependenzien ist ein eben so integrirender Theil des Kaiserstaats, wie Kopf und Brust und Leib zu Einem Organismus gehören, und Deutschland darf sich also, ohne seine höchste eigne Gefahr, nicht länger der Ansicht verschließen, daß es je eher desto lieber ganz Oesterreich aufnehmen sollte, und daß es jedenfalls Oesterreich nur ganz haben kann, oder gar nicht.

IX.

Es ist mir hier hauptsächlich darum zu thun, Deutschland selbst über seine wahren Interessen aufzuklären, in Deutschland selbst den völlig unnatürlichen, nur historisch erklärlichen Widerwillen gegen einen Anschluß des ganzen Oesterreichs zu vermindern. Der Widerstand,

den dieser Anschluß von andern Seiten her ohne Zweifel erfahren würde, kommt dabei weniger in Betracht; doch wollen wir dies Gebiet flüchtig überschauen. Die österreichische Regierung selbst wird keine Schwierigkeiten machen, (kann den Anschluß vielmehr in jeder Beziehung nur wünschen) da sie durch denselben den Schwerpunkt des Reichs, der ihr mehr und mehr nach Ungarn und Pesth zu entgleiten droht, dann bei dem deutschen Elemente und bei Wien erhalten kann, da sie mit diesem Anschlusse nur auf ein früheres eignes Project zurückkommt, und da sie den materiellen Anschluß an den deutschen Zollverein bereits sehr bestimmt ins Auge faßt. Auch Ungarn wird keine zu große Schwierigkeiten erheben, da das deutsche Element schon sehr stark in ihm vertreten ist, da seine ganze Geschichte mit der deutschen Hand in Hand geht, weil es seine particularen Zwecke eben so leicht und noch leichter im Staatenbunde bei ganz Deutschland als dualistisch bloß bei Oesterreich erreichen kann. Nur Galizien und Venedig, die ihren Schwerpunkt, wie jetzt außerhalb des Kaiserstaats, so auch künftig außerhalb der Peripherie eines deutschen Großreiches suchen werden, werden, vom patriotischen Standpunkte aus, den Anschluß gleichgültig, vielleicht feindselig aufnehmen, in der Ansicht, daß ihre Hoffnungen und Wünsche gegen die Macht eines deutschen Großreiches gänzlich verloren seien. Sie sollten aber nicht so denken, denn es wären dann, wenn Deutschland als consolidirtes Großreich ohne Zweifel die große Politik Europa's leiten wird, und da es an Galizien wenig, an Venedig aber, sobald es im Besitze der ganzen adriatischen Küste von Triest bis Cattaro ist, nur ein secundäres, sein Haupt-Interesse aber an dem Erwerbe der Donau-Mündungen hat, es wären gerade dann politische Combinationen m ö g l i ch, durch welche Galizien gegen die Moldau und Bessarabien, Venedig aber gegen die Wallachei ausgetauscht würde, um — jenes wo möglich mit einem reconstituirten Polen, dieses mit dem Königreiche Italien glücklich zu sein. Ein entschiedener Widerstand würde aber freilich von Seiten der andern Großmächte entgegengesetzt werden, die schon ein consolidirtes Klein-Deutschland mit eifersüchtigen Augen betrachten und behindern. Da aber gleichwohl durch den Anschluß Oesterreichs an Deutschland auf ihrer Seite keine Rechte verletzt werden; so würde das fait accompli wahrscheinlich allein ausreichen, jenen

Widerstand auf ein bloßes Murren und Grollen zu beschränken, das man einfach gewähren lassen könnte, bis — sehr bald — diese völkerrechtliche Neuerung sich, wie vieles Andre der neuen und neuesten Zeit, (Belgien, Krakau, Savoyen, selbst das Königreich Italien) in das europäische Concert eingelebt haben würde. Ueberhaupt hätte ein deutsches Großreich keine Macht der Welt zu fürchten. Der entscheidende Widerstand kann also immer nur aus Deutschland selbst, und hier allerdings hauptsächlich von Preußen herkommen. Preußen, als Staat, das läßt sich ohne weiteres annehmen, wird dermalen und so lange es können wird, den Anschluß des ganzen Oesterreichs an Deutschland fast um jeden Preis zu verhindern suchen; das ist eben das Unglück unsres Dualismus.

So lange also dieser Dualismus bestehen wird, hat unser Project wenig Aussicht. Weder Oesterreich noch Preußen sind mächtig genug, ihre Pläne, seien sie nun von der Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, oder von Ehrgeiz, oder gemischt von beiden eingegeben, einseitig durchzusetzen, aber hinreichend mächtig, Eins das Andre auf Schritt und Tritt zu behindern, wie die leidige Erfahrung, die ganze Geschichte des deutschen Bundes bestätigt. Den übrigen deutschen Fürsten gegenüber gelang noch immer alles, was Beide gemeinsam in die Hand nahmen, aber nichts, wo sie sich entgegentraten.

Aber soll darum gar nichts geschehen? soll die Ungeduld des übrigen Deutschlands über die völlige Unzulänglichkeit seiner Zustände noch immer auf die Folter des unthätigen Zuwartens gespannt bleiben? sollen die berechtigten Ansprüche der deutschen Nation als solcher, zu der doch Oesterreich und Preußen selbst mitzählen, gar keine gemeinsame Vertretung, daher im Auslande gar keine oder doch nur geringe Berücksichtigung finden? Soll es, dem Auslande gegenüber, nicht auch einmal eine deutsche Politik geben? Und soll diese, wo sie ja einmal zu einem Anfange ansetzt, sich immer wieder ins Kleinliche, oder ganz im Sande verlieren? — Nein, und abermals nein, so rufen Millionen Herzen und Millionen Stimmen laut und immer lauter, heftiger und schon grollender, wenn auch selbst ängstlich auf den Punkt schauend, der nach ewigen Gesetzen nicht ausbleibt, wo die Noth am Ende bricht, was Weisheit und Nachgiebigkeit in Zeiten zu beugen

nicht verstanden. „Selbst ängstlich," sage ich, denn so viel gesunder Verstand lebt im deutschen Volke, so politisch reif ist es geworden, daß es von einer planlosen Revolution nichts Gedeihliches erwartet; aber freilich liegt es in der Natur des Menschen, unerträglich gewordene Zustände um jeden Preis wenn auch nur zu ändern.

Und es kann immerhin viel geschehen zur Verbesserung unserer zerfahrenen, in sich verkümmerten, unwürdigen und unnatürlichen Zustände, zu einer nähern Vereinigung aller Deutschen als sie dermalen besteht, zur Anbahnung einer gemeinsamen deutschen Politik.

Betrachten wir dies Gebiet einer möglichen nützlichen Thätigkeit genauer, indem wir nunmehr zunächst seine Grenzen nach allen Seiten hin abstecken.

X.

Einem deutschen Bundesstaate kann Oesterreich, wie ich gezeigt habe, entweder nur ganz, oder gar nicht beitreten. Gut, pflegt man dann zu antworten, so gehe Oesterreich seinen Weg, und hindre uns nur nicht den unsrigen zu gehen, uns als Klein-Deutschland zu constituiren; das Siebzig-Millionen-Reich ist ja doch eine Chimäre. Es ist schon Sitte in Deutschland, alle Nachtheile, die aus unserm leidigen Dualismus factisch erwachsen, bloß der österreichischen Seite zur Last zu schreiben, und nicht etwa bloß seit Metternich's Zeiten. Man geht weit in die deutsche Geschichte hinauf, um dem Hause Habsburg ein langes Sündenregister vorzuhalten. Habsburg, heißt es dann, hat durch seine Unterdrückung die Schweiz genöthigt, sich vom Reiche loszureißen, Habsburg hat im westphälischen Frieden den Elsaß preisgegeben, Habsburg hat Lothringen gegen Toscana vertauscht, Habsburg hat beide burgundische Kreise an Spanien fallen lassen, ohne ihren Verband mit dem Reiche zu sichern. Das sind freilich schwere Vorwürfe, wenn auch nur zum Theil gegründet, da Oesterreich doch

allein nicht alles thun könnte, und das Reich, in seinem Auflösungsprocesse zerfallend, morsch und faul, ihm nicht half. Und was den Elsaß betrifft: so sind es eben die Protestanten, die Frankreich im 30jährigen Kriege zu Hülfe riefen, in dessen Friedensschlusse doch wenigstens noch die Reichsstadt Straßburg vorbehalten wurde, deren spätere eigenmächtige Aneignung durch Ludwig XIV. bei der gänzlichen Unthätigkeit des Reichstages zu Regensburg vom Kaiser trotz aller Bemühung nicht verhindert werden konnte. Dennoch bleiben die Vorwürfe schwer genug; es sind tiefe Wunden, die dem deutschen Nationalgefühl geschlagen sind, die noch heute brennen, die nie vernarben werden, und auch nie vernarben sollen, und ich sehe wahrlich nicht ein, warum man den immer und immer wiederkehrenden fränkischen Ansprüchen auf das linke Rheinufer immer bloß passive Ablehnung, nicht auch mal den positiven Gegenanspruch, mindestens auf den Elsaß, entgegensetzt. Könnten wir doch sogar noch viel weiter gehen, und neben Lothringen selbst jenseit der Schweiz die Grafschaft Mömpelgard und das alte Königreich Burgund, die noch Rudolf von Habsburg wieder dem Reiche unterwarf, als deutsche Lehen in Anspruch nehmen. Und bei beiden Pariser Frieden hätten wir zu solcherlei „Reunionen" die Gelegenheit und die Macht gehabt, wenn Deutschland damals schon ein einiges, constituirtes Reich gewesen wäre, und vielleicht ist es Habsburgs größte Sünde an Deutschland, so wie an sich selbst, daß es jemals die deutsche Kaiserkrone aufgegeben, daß es nicht wenigstens auf dem Wiener Congreß, wie es, bei Englands und selbst des Kaisers Alexander wenigstens anfänglicher Unterstützung gekonnt hätte, „Kaiser und Reich" wiederhergestellt hat.

Uebrigens begegnen wir auf dem linken Rheinufer einem Naturgesetze, das wir doch auch bei dieser Gelegenheit beleuchten wollen. Alle unsre Völkerwanderungen ziehen ursprünglich mit der Sonne, von Osten nach Westen, neben der leichter erklärlichen Tendenz von Norden nach Süden. So sind die Germanen selbst aus dem tiefen Asien herübergekommen, bis nach Norwegen und England; so sind die romanischen Staaten entstanden; so folgten die Hunnen und die Mongolen, so die türkischen Eroberungszüge auf beiden Seiten des Mittelmeers. An der Meerenge von Gibraltar schlug der afrikanische Zug

gegen den schon beruhigten germanischen, und der jüngere frischere Zug strömte über die Iberische Halbinsel bis selbst in Frankreich hinein, wo Carl Martell ihn zurückwies. Auf der europäischen Seite aber dauerten die ostwestlichen Eroberungszüge noch viel länger, bis sie schließlich vor Wien, nach der berühmten Belagerung, zurückprallten. Wo solche Züge ihre eherne Mauer finden, schlagen sie dann natürlich rückwärts, und eine solche Schranke bildet auch das Meer. Einen Theil zwar der fluthenden Bevölkerung kann die Schifffahrt aufnehmen, und so sehen wir nach einander oder gleichzeitig die Holländer und Portugiesen, Spanier und Franzosen, Dänen, Norweger und Engländer als kühne Seefahrer in der Geschichte auftreten. Das ist der Ursprung der Colonien, deren Ausbildung in Ostindien und Amerika auf demselben Gesetze beruht. Aber doch kann die Schifffahrt den ganzen nach Westen strebenden Zug nicht aufnehmen, und so muß ein Theil der Völkerwoge vor dem Meere zurückschlagen, um, wenn auch mit mindrer Gewalt, nun rückwärts nach Osten abzuströmen. Auf diesem Rückschlage der Völkerbewegung beruht unsre ganze neuere Geschichte. Er hat anscheinend in Napoleon culminirt, ist aber darum noch lange nicht beendigt. Nach diesem Gesetze prickelt es die Franzosen fortwährend um das linke Rheinufer, hat schon Heinrich der Löwe die Wenden und Slaven, der deutsche Orden die Kassuben und Letten unterworfen, nach diesem Gesetze dringt noch heute germanische Bevölkerung unaufhaltsam in Posen vor, und nicht bloß nach demselben Gesetze, sondern auch unter der wesentlichen Beihülfe des Laufes der Donau von Westen nach Osten ist der österreichische Donaustaat entstanden. Wir hätten längst die ganze Donau, wenn sie von Osten nach Westen flösse. Da sie aber von Westen nach Osten fließt, so bekommen wir sie spät, aber es ist jetzt eben Zeit. So hat im Laufe seiner neuern Geschichte Deutschland im Osten erworben, was es im Westen verloren, und so begründet sich Oesterreichs sogenannter Beruf, die Cultur nach Osten zu tragen. So begründet sich, um hier gleich abzuschließen, Englands schließlicher Sieg als Colonialmacht, weil es der äußerste und insulare Vorposten im Westen ist, so auch die neue Wendung der russischen Politik, die mit richtiger Einsicht die westlichen Grenzen nur noch vertheidigt, ihre aggressiven Ziele aber in

Asien sucht; so der unaufhaltsame Verfall der europäischen Türkei. Und dort, unmittelbar am Ausfluß der Donau, treffen die russischen und germanischen Interessen mittelbar schon jetzt auf einander (so wie dermaleinst zwischen Rußland und dem englischen Ostindien an deren bw. südöstlicher und nordwestlicher Grenze). Sollte denn Deutschland, wenn es sein Interesse versteht, nicht in Zeiten Alles aufbieten, um sich da, wo seine wesentlichsten Interessen in Gefahr kommen, in Zeiten zu kräftigen, um dort festen Fußes zu stehn, wenn, über kurz oder lang, der Zusammenstoß erfolgen wird? Der Zusammenstoß mit einem andern Siebzig-Millionen-Reiche! Und haben doch auch die Deutschen, außer dem unmittelbar praktischen, ein historisches Interesse, und somit Rußland gegenüber, das historische Vorrecht an diesen Ländern, da sie von ihren Vorfahren, den Geten, Jahrhunderte lang besessen worden sind. — Aber unser Siebzig-Millionen-Reich ist ja freilich eine Chimäre, und Habsburg allein trägt die Schuld an Deutschlands Verfall!

XI.

Und ist denn etwa ein Klein-Deutschland weniger eine Chimäre? und ist von Preußen das ganze Heil zu erwarten? Wir müssen beides entschieden verneinen; wollen aber dabei gerecht und billig sein. So wollen wir denn Preußen seine alten Sünden, wie man doch immer gegen Oesterreich thut, *nicht* vorrechnen; wir wollen schweigen vom Baseler Frieden, schweigen von seiner kümmerlichen Politik bis zur Schlacht von Jena; diese Fehler haben sich hart genug selbst gestraft, und sind vom Volke in der Erhebung von 1813—15 gesühnt worden; wir wollen es auch Preußen nicht zu hoch anrechnen, daß seine auswärtige Politik in der neuern und neusten Zeit fortwährend Fiasco macht. Im Krimkriege neutral und Rußland heimlich begünstigend, hat es kaum und gleichsam nur als Gnade von Frankreich erlangt,

zum Pariser Friedenscongresse zugelassen zu werden; im italienischen Kriege hat es mit seiner (und Deutschlands) Hülfe knauserig und um den Oberbefehl (der ihm von selbst zugefallen wäre) accordirend hinter dem Berge gehalten, bis es zu spät war; das Königreich Italien hätte es entweder noch gar nicht, oder aber zeitiger und selbstständiger anerkennen sollen. Dies wollen wir, wie gesagt, — doch mit Ausnahme der verzögerten Hülfe im italienischen Kriege — nicht zu hoch anrechnen, seit kürzlich der erste Minister Preußens selbst zugestanden hat, daß es für seine Rüstung zu klein sei (obwohl es als Bundesgenosse für oder gegen — nur nicht weder kalt noch warm — immer ein bedeutendes Moment in die politische Wage hätte legen können). Vielleicht also ließe sich hoffen, daß Preußen an der Spitze eines größern Staatskörpers eine kräftigere auswärtige Politik führen würde. Aber, was wir ihm nicht vergeben können, das ist eben seine deutsche Politik. Alles, was wir in dieser Beziehung Oesterreich Schuld geben, hat Preußen redlich getheilt. Schon auf dem Wiener Congreß war es weit mehr Preußens Widerstand, als Oesterreichs geringe Neigung, woran die Wiederherstellung des deutschen Reiches scheiterte. Durch die ganze dunkle Periode der Metternichschen Mißregierung geht Preußen mit Oesterreich Hand in Hand; ja, die Demagogenriecherei und die Verfolgung oder doch Beseitigung der Patrioten war in Preußen fast noch ärger, als in Oesterreich. Der deutsche Bundestag ward grundsätzlich nichts andres, als eine Polizeimaschine; von den Karlsbader Beschlüssen bis zu den Wiener Minister-Conferenzen sind es immer Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich, die wie ein Alp auf das übrige Deutschland drücken. Der sonst so biedere und rechtschaffene Friedrich Wilhelm III. weigert sich beharrlich, seinem eignen Volke die versprochene Verfassung zu ertheilen, und also ist es gefährlich, in den andern deutschen Staaten freisinnige Verfassungen aufkommen zu lassen. Aber für Ausbildung der Bundesverfassung selbst geschieht nichts, und selbst als Preußen allmälig anfängt, sich von Oesterreich zu emancipiren, überläßt es den Bund seiner Versumpfung, und sucht seine Zwecke durch besondere Verträge zu erreichen. Da kommt das Jahr 1848, das Strafgericht entrüsteter Völker über ihre sündigen Regierungen, ein jauchzender Aufschrei des deutschen Volkes nach Licht und Luft, Einheit

und Macht. Und was geschieht? Wie Oesterreich factisch, so schlägt Preußen die deutsche Kaiserkrone formell aus, und dann zu Oesterreichs Füßen nach Olmütz kriechend läßt es mit ihm Schleswig-Holstein in Stich, bestätigt den Verfassungsbruch in Kurhessen und Mecklenburg, läßt bundesmäßig alle Errungenschaften revidiren, verkauft die deutsche Flotte und öffnet der Reaction Thor und Thür, sich selbst, mehr noch als Oesterreich, auf seine Polizei, Soldaten und Junker stützend. — Wir sind gewiß nicht gemeint, Oesterreich in dem, was ihm mit Recht zur Last fällt, zu entschuldigen, aber es ist dann auch nur gerecht, Preußens volle Mitschuld zu constatiren. Und hat es immerhin neben Oesterreich nur die zweite Rolle im traurigen Drama unsrer neuen Geschichte gespielt: so ist das in gewisser Weise nur noch schlimmer, denn Oesterreich ging mindestens fest und entschieden auf sein Ziel los, und so wußte Jeder wenigstens immer, woran er war, während Preußen fast nie aus einem unseligen Schwanken, aus dem Mögen und Nichtkönnen, aus dem Wünschen und Nichtwagen, aus dem Drohen und Nichtschlagen herauskam. Und während nach dem Unglück des italienischen Krieges Oesterreich in seiner Entschiedenheit aufrichtig sich zur Umkehr gewandt, und bei sich die Bahn des Fortschritts und einer gemäßigten Freiheit mit Eifer betreten hat, dauert in Preußen die unbestimmte Gährung noch immer fort. Das Königthum von Gottes Gnaden fühlt sich verletzt, wenn das Volk von seinen verfassungsmäßigen Rechten unbequemen Gebrauch macht, und die Minister, die dazwischen vermitteln sollten, sind nur der Krone verantwortlich. Die preußische Verfassung ist auf dem Papiere freisinniger als die österreichische, in so fern dort die Abgeordneten vom Volke erwählt, hier von den Provinzialständen delegirt werden. Auch wählen die preußischen Kammern ihre Präsidenten, während sie hier von der Regierung ernannt werden; aber dafür ist man hier darüber aus, die Verfassung in freiheitlichem Sinne auszubauen, und hat sogar schon die Verantwortlichkeit der Minister zugegeben, während in Preußen gerade umgekehrt die Verfassung in absolutistischem Sinne umgangen und vereitelt wird. In Oesterreich sind es die einzelnen Nationalitäten, Czechen, Polen, Ungarn und Italiener, die noch grollen und sich vom Parlament fern halten, aber sie grollen eben in ihrer Nationalität; in Preußen aber

ist es die Regierung, die dem Parlamente grollt, und der Riß zwischen beiden ist dermalen in Preußen unbestreitbar der tiefere und gefährlichere.

Und eben so unbestreitbar haben sich denn auch die Sympathieen Deutschlands von Preußen abgewandt, das zeigen namentlich die letzten Beschlüsse des deutschen Nationalvereins und die der deutschen Patrioten in Weimar. Die Zahlung der Flottengelder an Preußen ist sistirt, und für die Führung Deutschlands das Gesicht von Preußen vorläufig abgewandt, wenn auch freilich darum noch nicht ganz nach Oesterreich hin.

Wenn aber auch Preußen alle verlorenen Sympathieen wieder gewänne, und noch wärmere dazu: so bleibt Klein-Deutschland doch immer eine Chimäre. Haben sich doch Preußens Unionsbestrebungen, die nur einen Bund im Bunde bezielten, schon als resultatlos erwiesen; wie wollte man nun einen Bund neben und außer Oesterreich constituiren, wie meint man, Oesterreich aus dem deutschen Bunde fortdrängen zu können? Denn Oesterreich hat schon einmal entschieden erklärt, daß es nicht gewillt sei, von dieser seiner Stellung zu weichen, und die deutschen Fürsten werden wahrscheinlich nicht sehr eilig sein, sich einer preußischen Spitze zu unterwerfen. Wer soll sie dann zwingen? Preußen kann natürlich nicht erobernd gegen sie vorgehn, so lange sie sich an Oesterreich lehnen können, und die Völker selbst wollen zwar wohl in Deutschland, aber keineswegs in Preußen aufgehn. — Das Project ist also vollständig hoffnungslos für gewöhnliche Zeiten und Pläne, und die ungewöhnlichen liegen außer aller Berechnung; und nur so viel dürfte feststehn, daß eine Revolution nie zur Einheit, sondern nur zur Zerstückelung Deutschlands führen wird.

Man verlegt sich daher schon auf's Bitten, und rückt Oesterreich vor, daß es freiwillig ausscheiden, Deutschland gewähren lassen solle. Und es fängt selbst in Oesterreich eine wohldenkende Partei sich zu bilden an, die einerseits im Gefühl der Nothwendigkeit ihres Einheitsstaats und andrerseits in der Anschauung, daß ein deutsches Großreich unmöglich sei, am liebsten friedlich von Deutschland abscheiden würde. Aber die Partei ist sehr klein, und wird nie Einfluß auf die Regierung bekommen, die, je mehr sie die Nothwendigkeit fühlt, sich auf das ger-

manische Element zu stützen, es um so dringender für ihre Pflicht erkennen muß, ihren Einfluß in Deutschland nicht aufzugeben. Darum eben liegen jetzt alle Bestrebungen Oesterreichs in der Richtung eines engern Anschlusses an Deutschland, zunächst durch die gemachten Vorschläge, und dann durch die Vorarbeiten für einen demnächstigen Zollanschluß, und diese Richtung zu verlassen, wäre in der That sehr thöricht, da in allen Eventualitäten die deutsche Bundespflicht wenigstens die deutsche Grenze in Oesterreich schützt. Man lasse also alle eitlen Hoffnungen in dieser Beziehung von vorn herein fahren.

Und wie stark ist denn am Ende die kleindeutsche Partei, die Oesterreich aus Deutschland hinausdrängen will? Südlich des Mains sind die Sympathieen jedenfalls überwiegend für Oesterreich, aber auch nördlich desselben in Hannover und dem Königreich Sachsen. Die kleindeutsche Partei macht nur mehr von sich reden, theils durch Preußen selbst, theils durch das bisherige Gebahren des Nationalvereins. Namentlich sind alle Katholiken für Oesterreich, während lange nicht alle Protestanten hinter Preußen her halten. Und letzteres mit Recht. Denn wie gern auch Preußen sich den Hort des Protestantismus nennt, so sind seine Handlungen während der letzten zwei Decennien doch gerade der entgegengesetzten Art gewesen. Die vom Könige Friedrich Wilhelm III. milde und glücklich durchgeführte Union der beiden protestantischen Hauptkirchen ist durch die Intoleranz der neuern Lehre factisch aufgehoben; das einseitige Dogma herrscht in voller Strenge und Starrheit, die Wissenschaft soll umkehren, gegen freiere Forschung wird sogar die Polizei zu Hülfe gerufen, die „Lichtfreunde" werden gemaßregelt. Dabei geht die Nachgiebigkeit gegen die katholische Kirche bis zur Zurücksetzung der eigenen, und die Verfolgung und Unterdrückung der Deutschkatholiken war geradezu ein polizeilicher Schergendienst, den die lutherische Regierung der katholischen Hierarchie leistete, also geradezu eine politische Dummheit. Was ist aller Protestantismus ohne freie Forschung? Hemmt man diese, so hebt man die Reformation auf, und es möchte wahrlich besser sein, dann lieber gleich zum positiven Katholicismus zurückzukehren, als im nebeligen Pietismus umherzuschwebeln, oder gar beim heuchlerischen Muckerthum unterzukriechen. So bietet Preußen also auch in dieser

Beziehung keinen Krystallisationspunkt, keinen Kern für eine protestantische Partei in Deutschland gegenüber der sehr compacten Masse des Katholicismus.

Daneben hat Oesterreich für sein Verharren beim Bunde das Völkerrecht für sich und braucht nur passiven Widerstand anzuwenden, während die andere Partei angreifend verfahren muß. — Wahrlich, das kleindeutsche Project ist viel chimärischer, als das eines deutschen Großreichs.

Und gottlob! Denn es ist ein Verrath an Deutschland, ein wahrer Hochverrath, da es die deutschen Stämme, die nach ihrer ganzen Geschichte zusammen gehören, in zwei — sehr bald feindliche — Lager trennen, und dasjenige, das wir dann Klein-Deutschland nennen sollen, vom Adriatischen Meere und von der schiffbaren Donau, besonders aber von den Alpen und von den böhmischen nach Deutschland absteigenden Bergterrassen abschneiden, es zu einem offenen, jedem Andrange der Nachbarn preisgegebenen Lande machen würde.

XII.

So hätten wir denn also vorläufig gleich wenig Aussicht auf ein Klein-Deutschland, auf ein Groß-Deutschland und auf ein deutsches Großreich; auf letzteres nicht, weil man es in Deutschland nicht mag, auf ersteres nicht, weil Oesterreich es nicht zugeben wird, und auf ein Groß-Deutschland nicht wegen des Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen, und weil Oesterreich nicht decentralisiren kann. Keins dieser drei Projecte kann zum Durchbruch kommen, weil alle drei durch einander gähren, und es wird noch langer Zeit bedürfen, ehe sich erst mal die Ansichten klären, einer noch längern, ehe sich die Interessen vereinigen oder ausgleichen. Mag immerhin jede Partei in ihrem Sinne thätig sein, aber dessen muß sie sich doch bewußt bleiben, daß es bei dermaliger Lage der Dinge völlig unmöglich ist, etwas unmittelbar

Praktisches für ihren besondern Zweck zu bewirken. Also wird entweder gar nichts geschehen, oder das Dargebotene muß ausgleichend, vermittelnd, unpräjudicirlich für alle Parteien sein. Nun wohl, das ist es, was Oesterreich und Genossen jetzt bieten, einen Ausbau der dermaligen Bundesverfassung.

Daß solche rein vermittelnden Vorschläge ziemlich farblos und indifferent — man nenne sie immerhin schwächlich — sein müssen und die hochfliegenden Wünsche der einzelnen Parteien nicht befriedigen können, liegt in der Natur der Sache. Wer was Besseres weiß, das aber zugleich praktisch ist, trete damit hervor, und wer jene Vorschläge ablehnt, verpflichtet sich moralisch dem deutschen Volke zu einer solchen Vorlage. Bis jetzt ist aber noch nichts Praktisches aufgetaucht, und namentlich ist das Geschwätz von sogenannten moralischen Eroberungen doch weiter nichts als politischer Dunst. Unsre Vorschläge haben doch eine bestimmte Gestalt, und sind bereits von den vier kleinen Königreichen, von beiden Hessen, Braunschweig und Nassau angenommen.

Gewiß ist das Dargebotene sehr dürftig, und kann von jeder Partei nur als Abschlagszahlung angenommen werden, aber es kann doch eben von jeder Partei ohne den geringsten Nachtheil für ihre besondern Zwecke angenommen werden; und in drei Beziehungen haben diese Vorschläge eine sehr große Bedeutung: 1) sie sind doch mal ein Anfang zum Vorwärtsgehen, und zwar auf Seiten der Regierungen, ein Bestreben derselben, den Wünschen der Nation entgegen zu kommen, 2) sie stellen, indem sie die Unzulänglichkeit des Gebotenen selbst anerkennen, den weitern Ausbau ausdrücklich in Aussicht, und 3) sie sind schon jetzt ein Mittel, viel Gutes zu erreichen.

Ad 1. Eine Reform der deutschen Nationalverfassung kann — ohne Revolution — nur vom Bestehenden ausgehn, und es war eben der schwere Vorwurf, der seit 1815 die Regierungen traf, daß sie den Ausbau der deutschen Verfassung ganz unterlassen, ja, diese Verfassung selbst mißbraucht, das Gute in ihr zurückgestellt, und den Bundestag nur als Instrument zu freiheitsmörderischen Zwecken gebraucht hatten. Die deutsche Bundesacte enthält viele Keime, die nur der Pflege bedurft hätten, um fröhlich zu gedeihen, und sie enthält in dieser Beziehung

selbst ausdrückliche Versprechungen. Daß diese nicht erfüllt, jene verdorrt sind, hat nur seinen Grund darin, daß dem deutschen Volke selbst kein Einfluß auf den Weiterbau seiner Verfassung gegeben, daß sie ein bloßer Fürsten-, kein Völkerbund war, und doch eine Macht, die über den einzelnen Landesverfassungen stand, eine Macht ohne Controle und also ihrer Natur nach zur Willkür und Unterdrückung geneigt. Hebung der Fürstenmacht auf Kosten der Volksfreiheit war das natürliche Resultat dieser Einrichtung. Giebt man aber dieser Macht ihre Controle durch das Volk selbst, seinen berechtigten Wünschen und Forderungen Ausdruck und Einfluß: so ändert sich sofort die Natur des ganzen Instituts. Diesen Einfluß wollen jetzt die Regierungen gestatten, sich also ihrer absoluten Macht im Bunde freiwillig entkleiden, und das ist, sollte ich meinen, keineswegs trotzig zurückzuweisen, sondern, ich verlange nicht mit Dank, nicht einmal mit Befriedigung, meinetwegen als karge Abschlagszahlung auf eine alte Schuld, oder als Sühne für langen Mißbrauch, oder wie Jeder will, immer aber doch von Allen aus der einen oder andern Rücksicht, mindestens aus Klugheit anzunehmen. Denn die deutsche Politik nach innen muß dadurch sofort eine andere, volksmäßigere, also freiheitliche werden, wenn auch freilich die Bewegung nach außen noch eben so schwerfällig dabei bleiben muß, wie bisher.

Ad 2. Es ist aber auch ausdrücklich in Aussicht gestellt,

„daß die organische Einfügung eines repräsentativen Ele-
„ments in die deutsche Bundesverfassung mit Nothwendigkeit
„zugleich eine entsprechend veränderte Gestaltung der Executive
„des Bundes bedinge,“

und es sind in dieser Beziehung weitere Anträge von Oesterreich und Genossen vorbehalten, und zwar nach beiden Seiten hin, in Beziehung auf die Repräsentation sowohl, wie in Beziehung auf die Executive. Es läßt sich aber erwarten, daß, wenn erst einmal durch eine Delegirten-Versammlung überhaupt ein Organ des deutschen Volkes beim deutschen Bunde geschaffen worden ist, dies Organ in Beziehung auf den Weiterbau der Verfassung nicht umgangen werden solle, oder auch nur könne, und so wird unsre Nationalverfassung nicht octroyirt werden, weder von den Fürsten dem Volke, noch von dem Volke den Fürsten,

sondern sie wird, indem sie sich aus kleinem Anfange durch beide Factoren weiter bildet, einen vertragsmäßigen Charakter annehmen, und sich Stück für Stück ins praktische Leben einfügen; und das ist der einzige Weg, auf dem lebensfähige und lebenskräftige Verfassungen entstehen.

Wie weit die vorbehaltenen Anträge in Beziehung auf die Repräsentation des Volkes beim Bunde gehen werden, darüber verlautet freilich noch nichts; da aber die Vorschläge in erster Stelle von Oesterreich ausgehen: so irrt man wohl nicht, wenn man sie nach Analogie der österreichischen Reichsvertretung (vom 26. Februar 1861), die auch durch Delegirte beschickt wird, zu erwarten hat, jedoch unter denjenigen Modificationen, die Oesterreichs Stellung als Gesammtstaat nöthig macht. — Die Delegirung selbst ist ohne Zweifel weniger als eine besondere Wahl, denn sie ist nicht bloß eine indirecte Wahl (je nach den Landesverfassungen auf zweiter oder dritter Stufe), sondern sie beschränkt auch den Kreis, aus dem gewählt werden kann, auf die in den Landesvertretungen vorhandenen Personen; dennoch macht sich die Sache in Oesterreich ganz gut, so zwar, daß der österreichische Reichstag in jüngster Zeit weit mehr wirksame Kraft entwickelt hat, als der auf einem freiern Wahlgesetze beruhende preußische. — Das österreichische Grundgesetz gewährt außerdem die Initiative, Unabhängigkeit von Instructionen, jährliche Versammlungen und Oeffentlichkeit der Sitzungen. — Nun wohl, gebe man dies auch der Delegirten-Versammlung am deutschen Bunde — und das wird man auf die Dauer doch müssen — so wird sich die deutsche Verfassung schon nach dem Bedürfniß weiter ausbilden.

Und so wie im österreichischen „Reichsrathe" ein engerer besteht (ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone), welchem alle dem übrigen Gebiete gemeinsame Angelegenheiten zufallen, so wird auch Oesterreichs Eigenschaft als Gesammtstaat es nicht hindern, sich dem deutschen Reichstage freiwillig in allen denjenigen Interessen zu unterwerfen, die seine deutschen Provinzen mit dem übrigen Deutschland gemein haben. Und diese sind immerhin sehr bedeutend. Es führt dies

Ad 3. Die Vorschläge selbst, indem sie der deutschen Wechsel-Ordnung und des Entwurfs des Handelsgesetzbuches (die beide leider keine Bundesgesetze im eigentlichen Sinne sind) erwähnen, und die Delegirten-Versammlung zunächst für ein allgemeines Civilproceß- und Obligationenrecht berufen wollen, stellen als gemeinsame deutsche Interessen ferner hin: Patentgesetzgebung, Schutz des geistigen Eigenthums, gleiches Maaß und Gewicht, Bestimmungen bezüglich der Heimathsverhältnisse, gegenseitige Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, endlich allgemeine Civil- und Criminal-Gesetzgebung — Arbeit genug für ein ganzes Jahrzehent. Und doch werden sich noch viele verwandte Gegenstände von selbst anschließen, und alles mit einander zu dem Einen und Wichtigsten drängen, das uns fehlt, und in dem doch Alles gipfelt, zu einem gemeinsamen deutschen Staatsbürgerrecht mit voller Freizügigkeit und mit vollem, bloß an Resolutiv-Bedingungen geknüpften Niederlassungsrechte in allen deutschen Gemeinden.

Es kann dann auch nicht ausbleiben, daß ein großer Theil solcher deutscher Gesetze für Oesterreichs (wie für Preußens) außerdeutsche Provinzen passen und dort Einführung finden wird, was für Deutschland immer erfreulich, doch von bedeutender Wichtigkeit werden wird, wenn in Folge eines österreichischen Zoll-Anschlusses der Verkehr Deutschlands mit jenen Provinzen ohne Zweifel ein sehr lebhafter werden wird.

Sobald ganz Oesterreich zum deutschen Zollgebiete gehört, wird sich dann auch sofort der Kreis seiner mit Deutschland gemeinsamen Interessen noch bedeutend erweitern, und so nach und nach überhaupt ganz Oesterreich mittelbar immer näher an uns heran treten; was in dieser Form und vom materiellen Standpunkte aus dem enragirtesten Kleindeutschler und dem exclusivsten Großdeutschen doch nur angenehm sein kann. — Haben wir doch schon gemeinsame Post- und Münz-Verträge! So stünde denn auch wol in Aussicht, daß die leidige und brennende Frage eines allgemeinen deutschen Papiergeldes, d. h. die Beschränkung der Ausgabe desselben für jeden Staat nach seiner Bevölkerung, und dagegen Coursgewährung durch alle Staaten, endlich ihre Erledigung fände, sobald Oesterreich mit seinen Finanzen bis zu

diesem Punkte in Ordnung gekommen sein wird, und was in dieser Beziehung für Oesterreichs deutsche Provinzen Gesetz sein würde, hätte sich auf die andern Provinzen als Vertrag auszudehnen.

Oesterreichs Eigenschaft als Gesammtstaat wird also einer engern Verbindung mit Deutschland in der Wirklichkeit keineswegs so hinderlich werden, wie es beim ersten Anblick den Schein hat. Andrerseits aber würde sich die Stimme der Delegirten-Versammlung laut genug erheben, um dasjenige abzuwenden, worin uns der österreichische Gesammtstaat gefährlich werden kann und schon jetzt gefährlich wird (ich denke zunächst an die italienischen Garnisonen in deutschen Bundesfestungen); laut genug, um ungeordnete Bundesverhältnisse, wie in Limburg, zu reguliren, und besonders laut genug zur Abhülfe gerechter, zur raschern Abhülfe anerkannter Beschwerden in den einzelnen deutschen Bundesländern. Zustände, wie wir sie in Kurhessen, Hannover, Holstein, Mecklenburg und jetzt leider auch in Preußen erlebt haben und noch großentheils vorliegen sehen, werden dann geradezu unmöglich sein, das Allgemeine wird das Einzelne mit fortreißen, und grade entgegengesetzt der frühern Geschichte des Bundes wird der Geisteszug dann nicht mehr drückend von oben nach unten, sondern befreiend von unten nach oben wirken.

Insbesondere aber wird durch das Organ einer Delegirtenversammlung die Stimme des deutschen Volks sich auch laut und kräftig genug für eine deutsche Flotte erheben. Haben wir aber eine Kriegsflagge, so werden wir auch bald eine deutsche Handelsflagge und deutsche Consuln erhalten.

Das Alles ist keine Chimäre; es kann, muß und wird kommen, sobald wir nur eine Delegirten-Versammlung am Bunde haben. Zeiten wie die unsrigen, wo Alles und überall gleichsam zur Explosion steht, sind wahrlich nicht darnach angethan, daß man bei halben Maaßregeln stehen bleiben könnte. Vor- oder rückwärts — drängen thut's überall; der Kampf ist immer da, so oder so; es kommt aber drauf an, ehrlichem Kampfe den entsprechenden und ehrlich getheilten Raum zu geben. Die einzelnen Ständekammern, klein- oder großdeutsche Vereine bieten diesen Raum nicht; die jetzigen Vorschläge thun's, indem sie die ganze deutsche Nation und alle ihre Fürsten an einem neutralen

Orte versammeln. Das ist der Anfang, und ein ehrlicher Anfang, grade, weil es ein so geringer ist. Das Weitere mag der Kampf selbst entscheiden.

XIII.

Nicht ebenso verhält es sich mit dem Project des Bundesgerichts. Wie tief auch der Mangel eines solchen bisher gefühlt worden, so ist doch nach so langem Harren kein Grund vorhanden, die Sache jetzt zu übereilen. Darum sollte ein solches Gericht nicht von den deutschen Regierungen octroyirt, sondern mit der ersten Delegirten-Versammlung vereinbart werden. Es wird dann ohne Zweifel auch auf liberalern Grundsätzen erbaut werden, als der vorliegende, in der That sehr engherzige Entwurf. Der Präsident, beide Vicepräsidenten und die 12 ordentlichen Mitglieder — aus welchen allein der ständige Senat entnommen wird — sollen nach ihm lediglich von den Regierungen (theils direct, theils durch die Bundesversammlung) ernannt werden, so daß den Landesvertretungen der einzelnen Staaten nur die 12 außerordentlichen Mitglieder übrig bleiben, zu denen sie ohnehin nur ein Präsentationsrecht haben sollen, und so, daß sie auf Mitglieder der betreffenden Ständeversammlungen beschränkt sind. Die Gerichtsordnung soll dann vom ständigen Senat entworfen, und der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das heißt denn freilich den deutschen Fürsten in Beziehung auf die Betheiligung an diesem Gerichte den vollen Löwentheil, oder mit andern Worten nicht viel weniger als Alles beilegen, den Einfluß der deutschen Nation aber auf nicht viel mehr als einen bloßen Schein zurückführen. Es wäre von vorn herein nicht möglich, daß ein so zusammengesetztes Gericht bei Streitigkeiten zwischen Volk und Fürsten das gleichmäßige Vertrauen beider Theile hätte; was doch absolut das erste Erforderniß ist, wenn sich ihm beide Theile unterwerfen sollen. Das Gericht, wie es pro-

jectirt worden, würde, schon nach seiner Zusammensetzung, nur eine gefährliche Waffe mehr in der Hand des Despotismus werden, und zwar um so gefährlicher, je lückenhafter und schwankender die Bundesgesetze in Beziehung auf Differenzen zwischen Volk und Fürsten sind, und je gefährlicher die Antecedentien, die etwa angerufen werden könnten, um diese Lücken auszufüllen. Ueberhaupt sollen nur die vom Bunde garantirten Landesverfassungen (meines Wissens eine sehr geringe Zahl) ohne weiteres unter dem Schutze des Bundesgerichts stehen; nicht garantirte Verfassungen aber, gleichviel ob sie in anerkannter Wirksamkeit stehen oder nicht, haben, wenn sie von der betreffenden Regierung verletzt werden, diesen Schutz erst dann, wenn sie auf das Maaß dessen, was der Bund garantiren mag, bereinigt worden sind, zu welchem Behuf die Sache erst an die betreffenden Stände, zur Vereinbarung mit der Regierung zurückgeht. Alle jene Freiheiten also, die über jenes Maaß hinausgehen, die doch jetzt wenigstens den Schutz anerkannter Wirksamkeit für sich haben, würden nach Annahme des vorliegenden Entwurfs geradezu in die Luft gestellt; die betreffende Landesregierung könnte sie ohne weiteres verletzen oder aufheben, und ruhig erwarten, daß die Stände sich dieserhalb mit ihr vereinbarten, d. h. die Verletzung ausdrücklich gut hießen. Das Maaß der constitutionellen Freiheiten aber, das der deutsche Bund zu garantiren gesonnen, ist bekanntlich sehr klein; es sind die alten Metternichschen Grundsätze, die ein eigentlich constitutionelles System gar nicht aufkommen lassen, sondern nur ein mittelalterliches sogenanntes ständisches. Alle Regierungsgewalt soll sich darnach in der Person des Fürsten concentriren, und nur in ihrer Ausübung soll sie an gewisse hergebrachte Befugnisse der Stände gebunden sein, welche aber bei Leibe nicht so weit gehen dürfen, die Regierung in dem, was sie für nothwendig erachtet, zu hemmen; insbesondere dürfen die zu Regierungszwecken erforderlichen Ausgaben nicht verweigert werden. Eine Verantwortlichkeit der Minister der Landesvertretung gegenüber liegt ebenfalls nicht im alten ständischen System, nach welchem sie vielmehr lediglich dem Landesherrn verantwortlich waren, und wer bürgt also dafür, daß nicht eines schönen Tages die Bundesversammlung erkläre, eine constitutionelle Verantwortlichkeit derselben nicht garantiren zu können. Bislang

ist sie zwar noch nicht so weit gegangen, wohl aber hat sie bereits — im neuern Hannoverschen Falle — das Princip ausgesprochen, daß, wenn auch ein Minister wegen wissentlicher Verfassungs-Verletzung vor Gericht angeklagt werden könne, doch eine Pflicht des Regenten, einen Minister auf bloße, wenn auch wiederholte Beschwerde der Landstände, aus seinem Rathe zu entlassen, wider das unantastbare Souveränetätsrecht des Fürsten, seine Räthe mit unbedingter Freiheit zu wählen, verstoße. — Nehmen wir aber selbst den Fall, daß eine vom Bunde garantirte Verfassung verletzt werde: so bleibt der Schutz des projectirten Bundesgerichts dennoch sehr illusorisch, wenn und so lange die Legitimation zur Sache nach streng juridischen Formen, wie sie im Civilprocesse üblich sind, bemessen wird. Und in dieser Beziehung namentlich ist es von unglücklicher Bedeutung, daß, wie wir erwähnt haben, die Bundesgerichtsordnung lediglich von den Regierungsmitgliedern des Gerichts entworfen werden soll. Eine Regierung braucht nur, wie wir ja die leidigen Beispiele erlebt haben, erst die Stände aufzulösen und dann durch ein einfaches Patent die ganze Verfassung aufzuheben; so hat diese juristisch keinen Vertreter, wenn nicht etwa ein Landesausschuß oder etwas Derartiges als Garant der Verfassung besteht, was lange nicht in allen Verfassungen der Fall ist, und eventuell weiß man auch mit einem solchen fertig zu werden. Der einstimmige Ruf von Hunderttausenden, die nur Gerechtigkeit verlangen, möchte er sich nun in Vereinen, städtischen Corporationen oder selbst in Provinzial-Landschaften krystallisiren, vermöchte nicht einmal das Thor der Gerichtshalle zu öffnen; er würde ganz einfach „wegen mangelnder Legitimation“ von seiner Schwelle zurückgewiesen werden. Und dennoch — so umzäunt ist dies Bundesgerichts-Project — kann die Klage, auch wenn sie von einer legitimirten Partei ausgeht, nicht eher an das Gericht gebracht werden, als nachdem sie zuvörderst der Bundesversammlung zur Vermittlung vorgelegt worden. Dann sind 2 Fälle möglich: entweder gelingt die Vermittelung, oder sie gelingt nicht. Erstern Falls war das Gericht unnöthig, andernfalls soll auch jetzt noch nach Art. 60 der Wiener Schlußacte verfahren werden, d. h. (cf. art. 3 des Entwurfs) die Bundesversammlung soll die ihr daselbst beigelegten Befugnisse in Ausführung bringen, und in sofern von dem

einen oder dem andern Theile eine schiedsrichterliche Entscheidung verlangt wird, den Streit, — statt früher in ein beliebiges Austrägalgericht — nunmehr an das neue Bundesgericht verweisen, d. h. also wie bisher, wenn der Bund ein seltnes Mal für die garantirte Verfassung entscheiden sollte, der Regierung, die nach einem Verfassungsbruche allemal im Besitze bleibt, noch eine fernere Frist verstatten, welche Frist-Verlängerung dann wieder beim Gerichte, je nach der beliebten Gerichts-Ordnung, sehr gehörig ausgebeutet werden könnte. Und überdem würde in einem solchen extremen Falle ein Austrägalgericht noch immer mehr Zutrauen finden, als das jetzt projectirte.

Das sind die sehr bedenklichen Seiten des Entwurfs in Beziehung auf Verfassungs-Störungen, und wir halten diese für so gewichtig, daß wir kein Bedenken tragen, mit und neben ihnen auch das Gute, das der Entwurf in andern Beziehungen bringt (cf. art. 2 des Entwurfs ad 1—3), entschieden zurückzuweisen.

Wir bedauern auch die gleichzeitige Combinirung beider Vorlagen, der annehmbaren über die Delegirtenversammlung und der unannehmbaren über das Bundesgericht, weil die Ablehnung beider Vorschläge von Seiten der dissentirenden Staaten eben durch diese Combination Unterstützung erhält. Doch stehen beide Maaßregeln in keinem sachlich-nothwendigen Zusammenhange, und die Abstimmung kann und muß daher über jeden der beiden Vorschläge besonders erfolgen.

XIV.

Am dunkelsten bleibt bei den neuen Vorlagen die Executive, bei der man in Beziehung auf die dermalige Bundesverfassung kaum von einer Reform, sondern nur von einer Neubildung sprechen kann. Allerdings ist der deutsche Bundestag eine politische und völkerrechtliche Persönlichkeit und empfängt Gesandte. Seinerseits entsendet er aber keine, und stellt nicht einmal Consuln an, und was könnte es auch

helfen, da er bei seiner schwerfälligen Organisation ihren Intercessionen keinen Nachdruck geben kann. Hat sich doch selbst in rein innern Fragen gerade da, wo es sich am meisten um die deutsche Ehre handelte, die Executive als illusorisch erzeigt! so noch jetzt in Beziehung auf Holstein und so bei der belgischen Revolution in Beziehung auf Luxemburg, wo sogar ein Theil des alten Bundesgebietes schmählicherweise Preis gegeben wurde. Daß Limburg dagegen eingetauscht wurde, wäscht die Schmach nicht ab, das war ein rein agnatischer Fürstenhandel, der eben nur beweiset, daß wir keinen Völker-, sondern bloß einen Fürstenbund haben, dem die Ehre der deutschen Nation als solcher nicht am Herzen lag. Unter allen Sünden des deutschen Bundes scheint mir diese die größte; und ihre unmittelbarsten Folgen dauern noch immer fort, da die Verhältnisse Limburgs zum deutschen Bunde noch gar nicht geregelt worden sind. Es ist lediglich Holland, das Limburgs deutsches Contingent in seiner, Hollands, Armee nominell mit aufführt, es ist die holländische Staatskasse, aus der Limburgs Matricularbeiträge entrichtet werden, es ist die holländische Regierung, die holländische Verwaltung, die holländische Gerichtsbarkeit, der Limburg unterliegt; Limburg ist mit Einem Worte nach wie vor ein integrirender Theil von Holland, wegen dessen dasselbe einige Matricularbeiträge an Deutschland zahlt. Aber die nassau-oranischen Agnations-Verhältnisse sind freilich dadurch geordnet worden. — Ich citire dieses abscheuliche Präcedenz jedoch freilich nicht ganz correct in Beziehung auf die eigentliche Executive, da eine etwaige Execution noch überhaupt nicht in Frage kam; jedoch wird man ohne Zweifel mit mir zugeben und hoffen wollen, daß das deutsche Ehrgefühl, das der deutschen Bundesversammlung mangelte, sich in einer einheitlichen Spitze lebhafter offenbart, und das von der Bundesversammlung angenommene Princip einer bloß agnatischen Entschädigung mit Unwillen verhorrescirt haben würde; moralische Personen können sich überhaupt nicht schämen, Majoritäten thun es selten, weil sich Einer des Andern tröstet, aber den Einzelnen, der für ein Ganzes verantwortlich ist, durchglüht's. — Auch die deutsche Kriegsverfassung giebt von dem elenden Zustande unserer dermaligen Executive ein trostloses Beispiel. Nichts ist beim Bunde so gehätschelt worden, als das Bundesheer,

und doch besteht es nur auf dem Papiere; wir haben ein preußisches, bairisches, hannoversches ꝛc. Heer, aber kein deutsches; weder gleiche Waffe, noch ein einheitliches, noch ein Ober-Commando, noch eine Reichsfahne. Nominell ist es freilich seit 1848 die deutsche Tricolore, aber sie hat sich vor der preußischen, bairischen, hannoverschen u. s. w. hübsch gehörig zu verstecken; und als es 1859 darauf ankam, rasch das deutsche Heer an den Rhein marschiren zu lassen, konnte man sich über den Oberfeldherrn nicht einigen. Der italienischen Garnisonen in deutschen Bundesfestungen habe ich schon gedacht. Oesterreichs deutsche Truppen liegen unterdessen in Italien und Ungarn. Ebenso kann Preußen, wenn es will, seine Kassuben und Masuren an den Rhein und nach Luxemburg schicken, das limburgsche Contingent dient in Amsterdam und das holsteinsche in Kopenhagen. Diese Zustände sind so trostlos, wie sie sein können, und die Abhülfe ist grade hier am dringendsten nöthig. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die dermaligen Reform-Vorlagen zwar eine Aenderung in Aussicht stellen, aber gar keine Anhaltspunkte dafür geben, in welcher Richtung die Aenderung erfolgen soll. — Ist das aber ein Grund, eine Delegirten-Versammlung abzulehnen? ist sie nicht gerade auch in dieser Beziehung von der allerhöchsten Wichtigkeit, damit auch bei der Reformirung der deutschen Executive das deutsche Volk gehört werde? damit auch die deutsche Spitze nicht octroyirt, sondern durch einen Vertrag aller deutschen Volksstämme gebildet werde? Wer den Anfang nicht will, wird nie an's Ende kommen. Und ohne Zuziehung des deutschen Volkes werden sich auch die deutschen Fürsten nicht einigen können, wie der Dresdener Congreß bewiesen hat. Nur die vereinigten Fürsten einerseits mit einer deutschen Notabeln-Versammlung andrerseits werden überhaupt etwas zu Stande bringen. Und daß ohne Organisirung einer deutschen Spitze alle deutsche Executive ein Schattenwesen bleibt, liegt auf der Hand.

XV.

Wie soll denn nun aber eine deutsche Spitze gebildet werden, wenn es sich vorläufig nur darum handeln kann, den deutschen Fürstenbund in einen deutschen Völkerbund überzuleiten? — Eine einheitliche Spitze d. h. eine solche, die aus Einer physischen Person besteht, also ein Reichsstatthalter — ohne Zweifel die beste Auskunft in Ermangelung eines deutschen Kaisers — wird nicht zu erreichen sein, auch wenn sie zwischen Oesterreich, Preußen und dem übrigen Deutschland alternirte. Der österreichische Statthalter würde stets mit dem Mißtrauen Preußens zu kämpfen haben, und umgekehrt, und ein Statthalter aus den kleinern deutschen Staaten, also aus einer Collectivmacht — auch hier durch Alterniren oder durch gemeinschaftliche Wahl an die Spitze gebracht — hätte Oesterreich und Preußen gegenüber zu wenig Rückhalt; vis unita major. Auch bliebe die Gefahr, daß bei einem österreichischen oder preußischen Statthalter die deutsche Politik durch specifisch österreichische oder preußische Interessen gefärbt würde. Es bleibt also nur ein Directorium, das dann aber, um überhaupt seinen Zweck erfüllen zu können, aus möglichst wenigen, also 3 Personen zu bestehen hätte, von denen selbstredend Oesterreich die eine, Preußen die andere, und das übrige Deutschland die dritte zu stellen hätte, und in welchem Directorio Oesterreich zwar den Vorsitz führte, aber die Majorität entschiede. Damit müßte sich das deutsche Volk vorerst begnügen, und könnte es auch, um überhaupt nur mal erst aus dem bisherigen unerträglichen Zustande hinaus zu kommen. Und die deutschen Fürsten möchten sich denn doch auch wol zu diesem Uebereinkommen herbeilassen, da es das geringste mögliche Opfer an ihrer Souveränetät enthält. Haben sie doch auch schon jetzt im Fürstenbunde, und in so fern sie nicht als Großmächte auftreten, factisch kein Recht des Kriegs und Friedens, und nur ein beschränktes auswärtiger Bündnisse; die innere Regierung aber würde ihnen bleiben, namentlich auch die Lieblingspuppe der Armee; und selbst die diplomatische Spielerei, eigne Gesandten zu senden und zu empfangen, könnte Jedem, der dann noch Werth darauf legen würde, verbleiben. Die Attribute des deutschen Directoriums brauchten nur folgende zu sein: das Recht des Kriegs

und Friedens und der auswärtigen Bündnisse, die eigentlich völkerrechtliche Vertretung Deutschlands durch Gesandte und Consuln, der Oberbefehl über das deutsche Heer und ein höchstes Gericht. Directen Befehl würde es nur haben in Beziehung auf die deutschen Bundesfestungen und in Beziehung auf eine deutsche Flotte; die erforderlichen Einnahmen würden vorläufig durch Matricularbeiträge zu beschaffen, diese selbst jedoch, nach geordneten Zollverhältnissen direct auf die betreffenden Hauptzollkassen zu legen sein. Die Personen der Directoren könnten lediglich oder vorzugsweise aus Prinzen von Geblüt, selbst aus den kleinern regierenden Herrn genommen werden, nur daß sie an einem bestimmten Orte, namentlich Frankfurt, zu residiren hätten. Sie hätten in ihrer Gesammtheit die Souveränetätsrechte des deutschen Bundes, ohne jedoch als Einzelne ihren Committenten verantwortlich zu sein. Dafür würde ihnen die jetzige deutsche Bundesversammlung als ein Oberhaus der Fürsten selbst oder ihrer Gesandten, die Instructionen anzunehmen hätten (aber so daß sie stets im voraus damit versehen wären), gegenüberstehen, neben der Delegirten-Versammlung als Unterhaus. Die Delegirten hätten keine Instructionen anzunehmen. Das Stimmverhältniß in beiden Häusern wäre nach dem realen Machtverhältniß, also nach der Bevölkerung zu bemessen. Dem Directorio zur Seite stünde ein Reichsministerium, das nur ihm verantwortlich wäre.

Mir scheint, daß unter einer solchen Verfassung das deutsche Volk alle Bedürfnisse seiner Civilisation, freie Entwickelung im Innern und nach Außen hin, wohl befriedigen könnte, und jedenfalls enthielte eine solche Verfassung die Keime jeder durch Bedürfnisse und Umstände erforderlichen Verbesserung. Die deutsche Kaiserkrone würde doch immer, ob unsichtbar, darüber schweben, und die weitere Entfaltung vom Staatenbunde zum Bundesstaate würde sich im Laufe der Zeit gleichsam von selbst machen, da alle günstigen Umstände gleich benutzt werden könnten, und wenn Oesterreich erst mehr Zeit gehabt hat, seine innern Verhältnisse zu ordnen, oder wenn man deutscherseits die Scheu überwindet, mit Oesterreichs außerdeutschen Provinzen, d. h. hauptsächlich mit Ungarn und seinen Dependenzien nebst Dalmatien in Einen Staatenverband zu treten.

Schon jetzt aber könnten, ohne irgend welche Verletzung agnatischer Rechte, alle deutschen Staaten wieder für Reichslehen erklärt, und im Fall einer Vacanz, also nach Erledigung aller bisherigen Erbrechte, reichsunmittelbar gemacht werden, so daß sich zugleich ein reales Substrat einer deutschen Reichskrone bildete, die die immer engere Vereinigung aller deutschen Stämme zu einem gediegenen Staatskörper in immer näher rückende, und dann ohne Zweifel auch aus andern Gründen sich beschleunigende Aussicht stellte; und das ist es, was ich im zweiten Briefe als eine neue Form der weitern Besprechung vorbehielt: die deutsche Kaiserkrone als moralische Person gedacht, mit anwachsendem realen Substrat, dem das persönliche den Umständen nach sich anpassen wird.

Die Phantasie fliegt hier freilich ein gutes Stück voraus, indem sie einestheils aus dem leidigen Fürstenbunde, in dem wir noch stehn, durch einen anzubahnenden Staatenbund bis zu einem Bundesstaate, ja bis zu einem gediegenen Deutschland, anderntheils ein trostloses Klein-Deutschland verschmähend, doch selbst über ein (wenn auch nur) Groß-Deutschland zu einem deutschen Großreiche ihre jubelnde Tonleiter hinaussingt als deutsche Geschichte in deutsche Zukunft; das mag nun Jeder, wie er will, für mehr oder weniger phantastisch halten, es kann ihn doch nicht stören, den nüchternsten Anfang zu machen, und geht man dann nur Schritt für Schritt vorwärts: so ist es dann doch keine Chimäre, einer Nation wie der deutschen die vollkommen berechtigte Stellung unter den ersten zu vindiciren; es ist dies lediglich die verd . . . . . Schuldigkeit jedes ächten Deutschen, und dazu soll er sich rühren, und anpacken, wo anzupacken ist, mit jener geschäftigen Thatkraft,

„Die langsam schafft, doch nie zerstört,
Die zu dem Bau der Ewigkeiten
Zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht,
Doch von der großen Schuld der Zeiten
Minuten, Tage, Jahre streicht.“

XVI.

Und was hindert denn nun eigentlich den Anfang zu machen? Prüfen wir uns recht, so müssen wir antworten: theils die Zerfahrenheit in der deutschen Nation überhaupt, theils die Sympathieen für ein Deutschland unter Preußens Hegemonie, theils das Lager, aus dem die neuen Vorschläge kommen.

Die Zerfahrenheit macht sich geltend beim Philister als Gleichgültigkeit, bei Tüchtigen selbst als Hoffnungslosigkeit, bei Enthusiasten als zu wenig, bei dynastischen Parteien als schon zu viel, beim Junker als Teufel an der Wand, beim Schwarzrock als eine Kerze mehr als nöthig, bei einer großen Partei in Oesterreich als unpassend für dessen besondere Zwecke, in Preußen als Eifersucht gegen Oesterreich, bei den Klein-Deutschen als Strich durch ihre Rechnung, bei den Liberalen überhaupt als Danaer-Geschenk — Nun helf Gott, für diese Alle Eine annehmbare Formel zu finden, aber fangen wir Alle, die wir es redlich und praktisch mit Deutschland meinen, damit an, einen Anfang zu machen, nur einen Anfang, gleichviel welchen, wenn er nur in der Richtung zum Bessern liegt!

Die Sympathieen für Klein-Deutschland existiren außer in Preußen selbst, hauptsächlich in der Partei des deutschen National-Vereins. Aber seit den neuesten Vorgängen in Preußen müssen sie schweigen, und die Weimarer Versammlung deutscher Männer, so wie die letzte Versammlung des National-Vereins in Coburg hat dies indirect selbst ausgesprochen. Ihr Widerstand gegen die fraglichen Vorlagen ist jetzt mehr formeller als reeller Art. Mögen sie denn in der Verfassung von 1849 sich und uns das Ziel zeigen, zu welchem anzustreben ist, aber uns nicht hindern, anzufangen den Weg dahin zu beschreiten.

Aber die Danaer-Hand, die das Geschenk bietet? Freilich thut's Oesterreich, freilich thut's sein Minister des Auswärtigen, der Graf Rechberg-Rothenburger, ein Name, der in Deutschland, von Kurhessen her, keinen populären Klang hat. Aber wer anders als Oesterreich, die Präsidialmacht am deutschen Bunde, sollte denn wol den Anfang machen? Preußen hat es (mit der Union) versucht, und ist gescheitert,

Baiern hat hin und her vermittelt, und auch nichts erreicht, und die Würzburger Conferenzen haben eben auch nur ein Windei gelegt; ein wirklicher Anfang kann eben nur von Oesterreich gemacht werden, und es sähe schlimm aus um die deutschen Reformbestrebungen, wenn auch Oesterreich scheitern sollte, d. h. wenn das deutsche Volk Oesterreich, eben da es die Hand bietet, im Stich ließe. Denn es ist kein bloßes Geschenk von Oesterreich, es ist einestheils die richtige Erkenntniß Oesterreichs, daß den berechtigten Forderungen des deutschen Volks nicht längerer Widerstand entgegengesetzt werden dürfe, wenn Oesterreich seinen Einfluß in Deutschland behalten will, und anderntheils das Gefühl, daß es dieses Einflusses, dieses sich Anlehnens an Deutschland mehr als je bedürfe, um im eignen Innern fertig zu werden, und darum ist es nicht bloß der Minister des Auswärtigen, sondern die gesammte österreichische Regierung, das Ministerium Schmerling, das die Fäden im neuen Drama leitet. Daß aber Oesterreich unter dem Ministerium Schmerling es mit dem Fortschritt aufrichtig meint, habe ich schon oben ausführlich erörtert.

Ueberhaupt aber kommt es doch mehr auf die Sache selbst, als auf die handelnden Personen an, und in Beziehung auf jene ist, wie knapp auch der erste thatsächliche Schritt, die zugleich eröffnete Perspective doch eine sehr weite; und eine ständige — ich meine regelmäßig wiederkehrende — Delegirten-Versammlung, die doch jedenfalls in nächster Aussicht steht, kann eben nur den Charakter einer, zwar nicht constituirenden, aber wesentlich mit-paciscirenden Notabeln-Versammlung annehmen. Das Maaß der Hoffnungen, das sich an jene Notabeln-Versammlung knüpfen kann, wird dann freilich wesentlich von den Personen abhängen, die das deutsche Volk durch seine Ständeversammlungen dazu berufen wird, und hier liegt also vorläufig der Hebel, den deutsche Patrioten anzusetzen haben. Man gebe nicht zu, daß die Aristokratie allein, oder doch vorzugsweise sich des neuen Kampfplatzes bemächtige, sondern schaffe, daß alle Interessen dort vertreten werden; auch das Volk im engern Sinne, die liberale Partei sende ihre besten Kämpfer dorthin, und sichre sich so den an und für sich schon unschätzbaren Gewinn eines rechtmäßigen Organs des deutschen Volkes, gegenüber oder, sag' ich lieber, in Verbindung mit den deutschen Fürsten. —

Während diese Briefe geschrieben worden, ist nun auch die Frankfurter Versammlung abgehalten, und hat ihre Ursprungsfarbe freilich nicht verläugnet. Die liberalen Mitglieder aus Würtemberg und Baden, die sich noch in der letzten Stunde — erfreulicherweise — zum Besuche derselben entschlossen hatten, haben doch nicht ausgereicht, ihr den Charakter eines Lagers der antiliberalen Partei (um alle verschiedenen Schattirungen der Aristokratie, der sogenannten Conservativen, Reactionären und Ultramontanen unter dieser Bezeichnung zusammen zu fassen) zu benehmen, und es ist noch weniger Aussicht vorhanden, daß der dort in Anregung gebrachte „großdeutsche Verein" eine liberalere Farbe annehmen werde. — Mag dem so sein! In Privatvereinen mag jede Partei sich isoliren, um für ihre besondern Ansichten und Wünsche den reinsten Ausdruck zu finden; es hindert das nicht, das Gute auch am Andern anzuerkennen, und gewisse Ansichten und Wünsche mit einander gemein zu haben, deren Ausführung dann wol um so sicherer in Aussicht steht, wenn sie von zwei verschiedenen Seiten angestrebt werden.

Die Beschlüsse selbst aber, die die Frankfurter Versammlung gefaßt hat, stimmen ganz mit dem überein, was ich in diesen Briefen auszuführen versucht habe. Sie lehnen den Vorschlag eines höchsten Gerichts bei der dermaligen Verfassung Deutschlands ab, nehmen aber die Delegirten-Versammlung an, um einen Anfang zu machen, und in der Erwartung, daß sich Weiteres daraus entwickeln könne, solle und werde. Diese Beschlüsse enthalten also nichts Präjudicirliches für die Reichsverfassung von 1849 und also nichts, was der National-Verein nicht auch — als Mittel zu seinem Zweck — benutzen könnte.

Daneben aber sprechen sie sich entschieden für ein Groß-Deuschland aus, und in diesem Programm wird der „großdeutsche Verein" durch seine Entschiedenheit stärker dastehn, als der National-Verein, der mit der nun adoptirten Devise der Reichsverfassung von 1849 doch nur Eventualpolitik macht, da jene Verfassung bei dem Dualismus von Oesterreich und Preußen unmöglich, und also im Grunde doch nur das Aushängeschild für ein Klein-Deutschland ist und bleibt, über welchem Ziele die Partei des National-Vereins sich eben selbst wieder spaltet; der Riß ist wol bedeckt, aber nicht geheilt.

Der National-Verein geht damit unfehlbar einer Krisis entgegen, die, ehe sie zum Ausbruch kommt, ihn im eigenen Innern zerklüften, und seine Kraft nach außen abschwächen wird. Es ziemt dem National-Verein nicht, eine Sache, über die man sich nicht einigen kann, unter einer diplomatischen Floskel zu verstecken, und es wäre ihm weit heilsamer, die unvermeidliche Krisis zu befördern, als sie zurück zu halten. Wer ehrlich, und selbst um den Preis geringerer Freiheit ein Groß-Deutschland will, der spreche es offen aus, und der kann unbedingt die Frankfurter Beschlüsse adoptiren; wer aber die größere Freiheit in einem Klein-Deutschland unter Preußens Hegemonie vorzieht, der kann freilich die dermaligen Vorlagen nicht annehmen, aber dann nenne er auch offen seinen Grund. — Es wird dann darauf ankommen, ob die Klein- oder Groß-Deutschen auszuscheiden haben, ob der National-Verein künftig ein reiner großdeutscher oder ein reiner kleindeutscher Verein bleiben soll; aber seine jetzige zwitterhafte Natur darf er — einem entschieden großdeutschen, aber antiliberal gefärbten Vereine gegenüber — sollte er überhaupt nicht länger behalten.

Die Frage, auf die es ankommt, wird dann so formulirt auftreten: was willst du? weniger Macht bei mehr Freiheit mit Preußen? oder mehr Macht bei (vielleicht) weniger Freiheit mit Oesterreich? — Und darüber mag denn jeder nach dem Maaße seiner politischen Reife und nach dem Grade und der Art seines patriotischen Hochgefühls als Deutscher entscheiden.

Anhang.

I.

Depesche des Grafen Rechberg

an den österreichischen Gesandten in Berlin, Grafen Karoly, betreffend die Weigerung Preußens an den Bundesreform-Conferenzen zu Wien Theil zu nehmen; d. d. Wien den 7. August 1862.

„Wie Ew. Excellenz seiner Zeit berichteten und wie die abschriftlich anliegende vertrauliche Depesche des Herrn Grafen v. Bernstoff vom 10. vor. M. bestätigte, hat unsere Einladung zur Theilnahme an den in Wien zu eröffnenden Berathungen über Reformen der deutschen Bundesverfassung bei der königl. preußischen Regierung die gewünschte Aufnahme nicht gefunden. Die königliche Regierung hat sich weder entschlossen, unsere Einladung förmlich anzunehmen, noch ist sie auf unsern Vorschlag eingegangen, den Frhrn. v. Werther wenigstens zu ermächtigen, jenen Berathungen in der Eigenschaft eines einfachen Zeugen anzuwohnen. Sie hat sich darauf beschränkt, zu versichern, daß sie der von uns in Aussicht gestellten Mittheilung der Ergebnisse der Wiener Besprechungen mit regem Interesse entgegensehe und nicht gemeint sei, denselben eine unbefangene Würdigung zu versagen. Anknüpfend an diese letztere Erklärung sind wir nunmehr in

dem Fall, dem Kabinet von Berlin durch Ew. Excellenz gefällige Mittheilung Nachstehendes zur Kenntniß zu bringen. Die an den mehrerwähnten Berathungen betheiligten Regierungen stehen im Begriff, sich zunächst und vorbehaltlich des weiteren Verfolges ihrer Aufgabe über zwei am deutschen Bund zu stellende Anträge zu einigen. Der erste dieser Anträge wird dahin gerichtet sein: es möge der deutsche Bund zu der hochwichtigen Maßregel der Einführung eines repräsentativen Elements in die Bundesverfassung zuvörderst bei der bereits gegebenen speziellen Veranlassung der Ausarbeitung gemeinsamer Gesetzbücher über Civilproceß und Obligationenrecht übergehen. In der Anlage finden Ew. Excellenz eine Abschrift des betreffenden Entwurfes. Durch den zweiten Antrag soll die Bundesversammlung aufgefordert werden, nunmehr die Verhandlungen wegen Errichtung eines Bundesgerichts wieder aufzunehmen, wobei zugleich die kaiserliche Regierung den anliegenden neuen Entwurf einer Bundesgerichtsverfassung als Beitrag zur Berathung dieses Gegenstandes der Bundesversammlung übergeben wird. Zur Motivirung ihres Vorschlages dient das gleichfalls beigefügte Memorandum. Im Augenblick, da ich Gegenwärtiges schreibe, liegt uns übrigens noch nicht die Zustimmung der sämmtlichen an den Wiener Berathungen betheiligten Regierungen zu den erwähnten beiden Anträgen vor. Da dies jedoch wahrscheinlicher Weise binnen wenigen Tagen der Fall sein wird, die Antragstellung in Frankfurt sonach nahe bevorsteht, so haben wir nicht Bedenken tragen wollen, das königl. preußische Kabinet von den beabsichtigten Schritten am Bunde selbst vor der vollständigen Einigung unter deren Theilnehmern zu unterrichten. Wir brauchen hierbei nicht erst zu wiederholen, daß es für uns Gegenstand des tiefsten und aufrichtigsten Bedauerns ist, uns in dieser Angelegenheit, die Deutschlands oberste Interessen betrifft, in welcher aber Preußens bloße Enthaltung den redlichsten Willen seiner Bundesgenossen zu lähmen vermag, gegenüber dem preußischen Hof auf die Erfüllung einer solchen äußerlichen Rücksicht beschränkt zu sehen. Indem wir sonach Ew. Excellenz beauftragen, ohne Zeitverlust den gegenwärtigen Erlaß sammt dessen Anlagen dem kgl. Herrn Minister des Aeußern mitzutheilen, glauben wir in Bezug auf den Inhalt der bevorstehenden Anträge nur noch eine einzige Bemerkung hinzufügen zu

sollen. Diese Anträge erstrecken sich, wie Ew. Excellenz sogleich bemerken werden, noch nicht auf die beiden wichtigsten und schwierigsten Fragen der Reform, diejenige der Gründung einer stärkeren Executivgewalt des Bundes und der organischen Einrichtung eines repräsentativen Körpers. Wir verhehlen uns nicht, daß die öffentliche Meinung Deutschlands nach einer vollständigeren Lösung der Reformfrage verlangt, als wir und die Regierungen, die sich mit uns berathen haben, durch die ersten zu Wien verabredeten Vorschläge sie darbieten werden. Eben deshalb glauben wir aber an dieser Stelle constatiren zu müssen, daß, wenn wir in der jetzigen Sachlage dafür gestimmt haben, die erwähnten beiden organischen Fragen vorläufig noch in zweite Linie zu stellen und vorerst nur durch die Anträge wegen der Delegirtenversammlung ad hoc und wegen des Bundesgerichtes der deutschen Nation ein unverwerfliches Pfand ernsten auf freisinnige Entwicklung der Bundesverfassung gerichteten Willens zu geben — uns zu diesem Verfahren vor Allem der Wunsch und die Hoffnung bewogen hat, die hohe Aufgabe einer Reform der deutschen Bundesverfassung könne und werde nicht auf die Dauer der Mitwirkung Preußens entbehren. Empfangen rc."

II.

Delegatenversammlung beim Bunde.

Antrag, betreffend eine Delegatenversammlung beim Bundestage von Seiten der Regierungen von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Nassau, d. d. Frankfurt, den 14. August 1862.

„Die hohe Bundesversammlung hat sich in den letzten Jahren mit einer Reihe von Anträgen beschäftigt, welche in den verschiedensten Zweigen des Staatslebens auf Einführung gemeinsamer Gesetze für das gesammte deutsche Bundesgebiet gerichtet waren. Der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist der Entwurf des Handelsgesetzbuchs

für Deutschland gefolgt und es wurden Anträge eingebracht auf eine gemeinschaftliche Patentgesetzgebung, auf ein gemeinschaftliches Gesetz zum Schutze des geistigen Eigenthums, auf Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, auf Feststellung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Heimathsverhältnisse, auf ein Gesetz wegen gegenseitiger Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, endlich auf gemeinschaftliche Civil- und Criminalgesetzgebung, aus welchem weiten Gebiete zunächst das Verfahren im Civilprocesse und das Obligationenrecht in Angriff genommen werden sollen.

So freudig alle diese Anträge begrüßt wurden, so unverkennbar sie die Zunahme des Gemeinsinnes in Deutschland bezeugen und so gute Früchte sie bereits getragen haben und hoffentlich noch tragen werden, so konnte doch die Wirksamkeit des Bundes auf dem Felde der Gesetzgebung eine so große Ausdehnung nicht erlangen, ohne daß die Frage des Verhältnisses dieser Wirksamkeit zu den gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Bundesstaaten hätte in den Vordergrund treten müssen.

Der hohen Bundesversammlung ist in frischer Erinnerung, daß Fälle vorgekommen sind, in welchen einzelne Genossen des Bundes sich der Theilnahme an den beantragten Vorarbeiten für gemeinsame deutsche Gesetze enthalten, ja sogar gegen deren Vornahme Verwahrung einlegen zu müssen glaubten, weil sie der Meinung waren, daß durch diese Arbeiten in den verfassungsmäßigen Beruf der heimischen Gesetzgebungsfactoren eingegriffen würde. Namentlich sind solche Einwendungen in der Sitzung vom 6. Februar d. J. dem Beschlusse dieser hohen Versammlung wegen Ausarbeitung von Entwürfen einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten und eines allgemeinen Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse (Obligationenrecht) entgegengestellt worden.

Die antragstellenden Regierungen vermögen nun zwar die Richtigkeit der erwähnten Einreden im Grundsatze nicht anzuerkennen. Mit Recht ist zu deren Widerlegung bereits in der Sitzung vom 6. Febr. hervorgehoben worden, daß alle jene auf Herbeiführung gemeinsamer deutscher Gesetze gerichteten Anträge und Beschlüsse, soweit es sich nicht um blos vorbereitende Maßregeln handelt, die freie Mitwirkung aller

Betheiligten zur bundesrechtlichen Voraussetzung haben, und daß sonach den Legislaturen der einzelnen Staaten keineswegs der Beruf entzogen werden soll, über die aus der gemeinsamen Berathung der Regierungen hervorgehenden Gesetzentwürfe demnächst auf dem verfassungsmäßigen Wege zu verhandeln und Beschluß zu fassen. Allein die antragstellenden Regierungen können sich dessenungeachtet der Erkenntniß nicht verschließen, daß das an sich so preiswürdige und vielversprechende Unternehmen, die Gemeinsamkeit deutscher Gesetzgebung auf so wichtigen Gebieten durch die Einwirkung des Bundes herbeizuführen, einer ernsten Schwierigkeit in der Ausführung begegnen müsse, so lange diese vom Bunde ausgehende Einwirkung ausschließlich auf die gemeinsame Initiative der Regierungen beschränkt bleibt. Es würden nämlich demnächst die Stände der einzelnen Staaten, wenn ihnen die am Bunde vereinbarten Entwürfe vorgelegt würden, allerdings sich in eine bedenkliche Alternative versetzt sehen. Entweder müßten sie das außerhalb ihres Wirkungsbereichs entstandene Werk ohne eigene Prüfung genehmigen, mithin auf ihren verfassungsmäßigen Beruf der Mitwirkung zur Gesetzgebung in weitem Umfange thatsächlich verzichten, oder sie müßten, indem sie diesen Beruf geltend machten, die Erreichung des patriotischen Zweckes, ein gemeinsames Gesetz für Deutschland zu schaffen, ungeachtet aller von den Regierungen für diesen Zweck bereits aufgewendeten Mühe sofort wieder in Frage stellen.

Damit nun dieser Schwierigkeit abgeholfen und das materielle Prüfungsrecht der deutschen Ständeversammlungen mit dem Wunsche nach einheitlicher Gestaltung der Gesetzgebung in zweckmäßiger Weise vermittelt würde, müßte eine Einrichtung getroffen werden, durch welche den einzelnen Ständekammern schon am Bunde selbst eine Gelegenheit zur Einwirkung auf das Zustandekommen der fraglichen Gesetze dargeboten würde. Nach dem Erachten der antragstellenden Regierungen könnte diese Einrichtung darin bestehen, daß die im Auftrage des Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwürfe einer von den Einzellandtagen zu wählenden Versammlung von Delegirten zur Berathung vorgelegt würden. Von der Bundesversammlung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen dieser Gesammtvertretung festgestellt, wären dann diese Entwürfe von den Regierungen behufs der Einholung der ver-

fassungsmäßigen Zustimmung empfehlend an die Ständeversammlungen in den einzelnen Staaten zu leiten. Das innere Verfassungsrecht dieser Staaten bliebe sonach in uneingeschränkter Geltung und Wirksamkeit, aber zwischen der deutschen Bundesverfassung und den Verfassungen der Einzelstaaten würde ein lebendiger Zusammenhang hergestellt, und sachlich würde stets eine starke Bürgschaft dafür vorhanden sein, daß einer Vorlage, welche am Bunde gleichsam mit den Gesetzgebungs-Ausschüssen der einzelnen Kammern berathen und festgestellt worden wäre, auch die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern selbst nicht fehlen würde.

Indem die antragstellenden Regierungen sich hiermit bereit erklären, zu einer Maßregel, wie sie hier in den Grundzügen angedeutet ist, zunächst in spezieller Anwendung auf die von der hohen Bundesversammlung am 6. Februar l. J. beschlossene Ausarbeitung von Gesetzen über Civilproceß und über Obligationenrecht mitzuwirken, geben sie sich der Hoffnung hin, daß diejenigen Bundesgenossen, welche dem Beschlusse am 6. Februar mit Rücksicht auf die Competenz der eigenen Volksvertretung nicht zugestimmt haben, ihre Bedenken durch diesen ergänzenden Vorschlag gehoben oder doch gemindert finden und ihre Mitwirkung dem gemeinsamen Werke nicht entziehen werden.

Die Gesandten stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Hohe Bundesversammlung wolle sich durch einen Ausschuß die näheren Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung erstatten lassen, welcher demnächst die laut Bundesbeschlusses vom 6. Februar d. J. auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilproceß und über Obligationenrecht zur Berathung vorzulegen sein werden.“

Sowie übrigens die Regierungen, welche sich zu diesem Antrage vereinigt haben, zugleich in der Ansicht und dem Wunsche übereinstimmen, daß der Vorschlag, gemeinsame deutsche Gesetze durch Delegirte der Einzel-Landtage am Bunde berathen zu lassen, nicht etwa blos als Auskunftsmittel für einen einzelnen Fall, sondern auch dauernd in die Organisation des deutschen Bundes übergehe, so

haben die genannten Regierungen andererseits sich gegenwärtig halten müssen, daß die organische Einfügung eines repräsentativen Elementes in die deutsche Bundesverfassung mit Nothwendigkeit zugleich eine entsprechend veränderte Gestaltung der Executive des Bundes bedinge. Die hohen antragstellenden Höfe behalten sich in der einen wie in der andern Beziehung ihre weiteren Anträge vor.

III.

Das Project eines Bundesgerichts.

Antrag derselben Regierungen am deutschen Bunde von demselben Tage, wie bei Nr. II.

1. Abschnitt. Wirkungskreis des Bundesgerichts.

Artikel 1. Die Entscheidung des Bundesgerichts kann angerufen werden: 1) von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist; 2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesregierungen, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen habe; 3) von Privatpersonen gegen den Souverän oder Staatsfiscus eines einzelnen Bundesstaates, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist; 4) von Privatpersonen gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen; 5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung, oder Erfüllung eines

Vertrages oder Schadloshaltung wegen nicht erfüllten Vertrags verlangt und der beklagte Theil sich entweder im Voraus der Entscheidung des Bundesgerichts unterworfen hat, oder diese Entscheidung annehmen zu wollen erklärt. In allen diesen Fällen entscheidet das Bundesgericht auf unmittelbar bei ihm angebrachte Klage kraft bleibender Vollmacht des deutschen Bundes, in dessen Namen die Urtheile gesprochen werden.

Art. 2. Das Bundesgericht entscheidet als Schiedsgericht kraft besonderen von der Bundesversammlung nach vergeblich versuchter Vermittelung zu ertheilenden Auftrages: 1) zwischen Mitgliedern des deutschen Bundes in Streitigkeiten aller Art, 2) zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien in Streitigkeiten über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfidei-Commiß, insoferne nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist, 3) zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Staatsangehörigen, Corporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte Klage führen, 4) zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates in Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, soferne zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Art. 3. In den Fällen des Art. 2, 4 haben sowohl die Regierung als die Stände das Recht, die streitige Frage der Bundesversammlung vorzulegen und deren Vermittlung zu beantragen. Bleibt die Vermittlung fruchtlos, so hat die Bundesversammlung, wenn die betreffende Landesverfassung vom Bunde garantirt ist, die ihr im Art. 60 der Wiener Schlußacte beigelegten Befugnisse in Ausführung zu bringen und insofern von dem einen oder dem andern Theile eine schiedsrichterliche Entscheidung verlangt wird, den Streit an das Bundesgericht zu verweisen.

Was die nicht besonders garantirten Verfassungen betrifft, so hat die Bundesversammlung aus Veranlassung der nachgesuchten Vermittlung vorerst zu prüfen, ob die dabei in Betracht kommenden Bestimmungen der Landesverfassung mit den geltenden Gesetzen des Bundes im Einklange stehen, oder ob dies etwa nicht der Fall ist. Gewinnt die Bundesversammlung bei der anzustellenden Prüfung die Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines Widerspruches, so hat sie vorerst beide Theile zu entsprechender Abänderung der Landesverfassung aufzufordern. Sowohl dann, wenn die Abänderung erfolgt, als auch dann, wenn ein solcher Widerspruch nicht vorhanden war, hat die Bundesversammlung gerade so wie bei garantirten Verfassungen zu verfahren. Die durch den Schiedsspruch des Bundesgerichtes erfolgende Entscheidung kann nur auf dem in dem betreffenden Staate für Verfassungs-Aenderungen vorgezeichneten Wege wieder abgeändert werden.

Art. 4. In Fällen, wo es sich zwischen zwei oder drei Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, tritt das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofes.

Art. 5. Mit Genehmigung der Bundesversammlung kann dem Bundesgerichte durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Bundesstaates auch in anderen als den in den Art. 1 und 2 bezeichneten Fällen eine richterliche oder schiedsrichterliche Gewalt übertragen werden.

Art. 6. Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die möglichste Gleichförmigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, die Bundesversammlung behufs der weiter erforderlichen Veranlassung auf das Bedürfniß einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen.

Art. 7. Das Bundesgericht hat der Bundesversammlung auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, in so fern es sich nicht um

Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann.

Art. 8. Wo keine Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsache selbst noch anwendbar sind; zu erkennen.

Art. 9. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichts durch einen Bundesbeschluß endgültig erledigt worden sind, können nicht von Neuem vor dem Bundesgerichte angebracht werden.

2. Abschnitt. Einrichtung des Bundesgerichtes.

Art. 10. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, zwölf ordentlichen und zwölf außerordentlichen Beisitzern. Der Sitz des Bundesgerichts ist am Ort der Bundesversammlung.

Art. 11. Zwölf ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung nach einer zwischen ihnen zu verabredenden Reihenfolge sieben solche Beisitzer. Die erste Ernennung der letzterwähnten sieben Bundesrichter erfolgt durch Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, und nach Entscheidung des Looses durch Holstein oder Luxemburg. Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichtes ernennt die Bundesversammluug mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen. Die Bundesversammlung ernennt ferner aus diesen 15 ordentlichen Mitgliedern den Präsidenten, die beiden Vicepräsidenten und die Mitglieder des ständigen Senates. (Art. 12.) Die zwölf außerordentlichen Beisitzer des Bundesgerichtes werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen ernannt. Diese Ernennungen erfolgen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennungen der ordentlichen Beisitzer.

Art. 12. Der Präsident, einer der Vicepräsidenten und drei ordentliche Beisitzer müssen am Sitze des Bundesgerichts wohnen. Sie bilden den ständigen Senat des Bundesgerichts. Dem ständigen Senate ist zugewiesen: 1) Die Leitung des Verfahrens in sämmtlichen an das Bundesgericht gelangenden Streitsachen bis zur Spruchreife; 2) die Entscheidung in erster Instanz in den von der klagenden Partei unmittelbar am Bundesgerichte anzubringenden Streitsachen (Art. 1, 1—5); 3) die Erstattung von Gutachten (Art. 7); die Ueberwachung der Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung in den Bundesstaaten (Art. 6).

Art. 13. Die nicht am Sitze des Bundesgerichtes wohnenden ordentlichen Beisitzer werden durch den Präsidenten periodisch oder so oft der Stand der Geschäfte es erfordert zur ordentlichen Plenarsitzung des Bundesgerichtes einberufen. Der ordentlichen Plenarsitzung des Bundesgerichtes ist zugewiesen: 1) die Entscheidung als Revisionsinstanz in den vom ständigen Senate in erster Instanz abgeurtheilten Rechtssachen, 2) die schiedsrichterliche Entscheidung in den Fällen des Art. 2, 1—3. Zur Beschlußfähigkeit des Bundesgerichts in ordentlicher Plenarsitzung ist die Anwesenheit von wenigstens eilf Mitgliedern erforderlich. Gegen die vom Bundesgerichte in ordentlicher Plenarsitzung gefällten Entscheidungen findet nur das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweismittel innerhalb einer Frist von vier Jahren statt. Ueber Zulässigkeit und Begründung dieses Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht in derselben Zusammensetzung.

Art. 14. In Streitigkeiten zwischen einer Bundesregierung und der Landesvertretung (Art. 2, 4) ertheilt das Bundesgericht den Schiedsspruch in außerordentlicher Plenarversammlung, zu welcher der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft. Die Anwesenheit von wenigstens zehn ordentlichen und zehn außerordentlichen Beisitzern ist in diesen Fällen zur Beschlußfähigkeit des Gerichtes erforderlich. Der in den gesetzlichen Formen gefällte Schiedsspruch unterliegt keiner weiteren Berufung und ist sofort vollziehbar.

Art. 15. Der Präsident, so wie die übrigen Mitglieder des

ständigen Senates werden von der Bundesversammlung besoldet. Sie können nach erreichtem 70. Lebensjahre von der Bundesversammlung in Ruhestand versetzt werden. Ein Reglement wird die betreffenden Gesetze, so wie die Reise-Entschädigungen und Functionsgebühren der nicht ständigen und der außerordentlichen Beisitzer feststellen.

Art. 16. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesgerichte werden durch eine Gerichtsordnung getroffen werden, welche der ständige Senat des Bundesgerichts entwerfen und der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen wird.

Art. 17. Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Artikel 29 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen, und der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Artikel 24 der Schlußacte.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.